

**Ausgabe Nr. 05/2017
vom 2. August 2017**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“	623
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“	631
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“	638
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“	645
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	652
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“	660
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-BEU) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	665
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-G) der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“	667
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-HR) der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“	669
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	
Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-Gy) der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	671
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 256. Sitzung am 11.05.2017)</i>	

Fortsetzung INHALT

Modulbeschreibungen für den überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung“ im „2-Fächer-Bachelorstudiengang“, im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“, im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“, im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ und im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	673
Fachspezifischer Teil MUSIK/MUSIKWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	708
Fachspezifischer Teil MUSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	713
Fachspezifischer Teil MUSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	716
Fachspezifischer Teil MUSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	717
Fachspezifischer Teil MUSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	718
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Musik / Musikwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	720
Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Zhejiang International Studies University und der Universität Osnabrück	759

Impressum

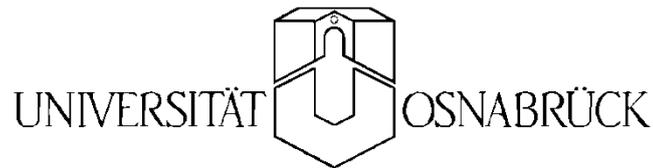
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BERUFLICHE BILDUNG“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 875

Änderung des § 3 und der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 371

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	625
§ 2	Zweck der Prüfung	625
§ 3	Hochschulgrad.....	625
§ 4	Gliederung des Studiums	625
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	626
§ 6	Kompensatorische Prüfung	626
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	626
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	626
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	626
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	627
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	628
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	628
Anlage 1: Fächerübersicht.....		629
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		630

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studienangangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung. ³Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Umfeld der beruflichen Fachrichtungen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen oder Forschungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Marketingtätigkeiten, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung, einem allgemein bildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Masterstudiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie gewählt wurde. ³Wurde die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft gewählt, wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich
 - in eine berufliche Fachrichtung nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 95 Leistungspunkten,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
 - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 Leistungspunkten und
 - eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) ¹Näheres zu den Praxisstudien, sofern es sich um schulpraktischen Studien handelt, regelt die entsprechende überfachliche Ordnung. ²Für die nicht schulbezogenen Praxisstudien treffen die fachspezifischen Teile der beruflichen Fachrichtungen besondere Regelungen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben. ²Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Teil eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs regeln, dass die Bachelorarbeit in diesem Unterrichtsfach angefertigt werden kann.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat und
 - die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - das Praktikumsmodul gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* nicht erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG) .

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.

Anlage 1: Fächerübersicht

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik und Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

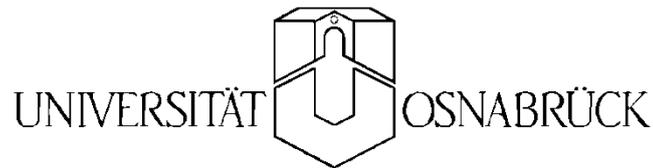
Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 910

Änderung der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 379

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 820

Änderung des § 9 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 631

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	633
§ 2	Zweck der Prüfung	633
§ 3	Hochschulgrad.....	633
§ 4	Gliederung des Studiums	633
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	633
§ 6	Kompensatorische Prüfung	634
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	634
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	634
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	634
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	635
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	635
§ 12	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	635
Anlage 1: Liste der Fächer.....		636
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		637

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. ³Für die im Rahmen des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich
 - in eine berufliche Fachrichtung (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) mit insgesamt 27 Leistungspunkten,
 - in Fachpraktika in der beruflichen Fachrichtung sowie im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit einem Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten,
 - in eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten und
 - ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.

²Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 1*.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und allgemeinbildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.
- (6) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der BWP zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im fachspezifischen Teil BWP dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder der BWP ein.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück..

- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Liste der Fächer

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

*Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

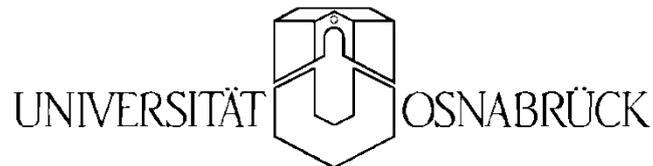
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1390

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 797

Änderung des § 9 Abs. 2 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 638

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	640
§ 2	Zweck der Prüfung	640
§ 3	Hochschulgrad	640
§ 4	Gliederung des Studiums	640
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	640
§ 6	Kompensatorische Prüfung	640
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	641
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	641
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit	641
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	642
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	642
§ 12	In-Kraft-Treten	642
Anlage 1: Fächerübersicht		643
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		644

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-G)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-G hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-G dieser Prüfungsordnung
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-G zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet wird, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-G ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-G geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-G regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-G wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-G.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-G geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-G zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁴Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Osnabrück..
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-G, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

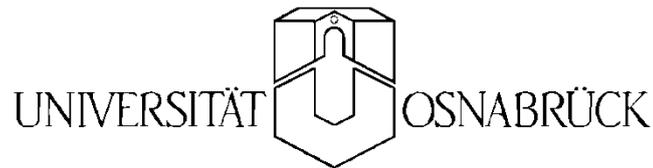
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1410

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 804

Änderung des § 9 Abs. 2 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 645

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	647
§ 2	Zweck der Prüfung	647
§ 3	Hochschulgrad.....	647
§ 4	Gliederung des Studiums	647
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	647
§ 6	Kompensatorische Prüfung	647
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	648
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	648
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	648
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	649
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	649
§ 12	In-Kraft-Treten	649
Anlage 1: Fächerübersicht.....		650
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		651

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-HR)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-HR hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-HR zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Fachs oder des KCL-HR ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-HR geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-HR regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-HR wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-HR.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-HR geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-HR zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschlusses in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Universität Osnabrück..
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-HR, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Schwerpunkt Hauptschule	Schwerpunkt Realschule
Biologie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Evangelische Religion	X	X
Französisch	--	X
Geschichte	X	X
Islamische Religion	X	X
Katholische Religion	X	X
Kunst	X	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Physik	X	X
Sport	X	X
Textiles Gestalten	X	X

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Realschule

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

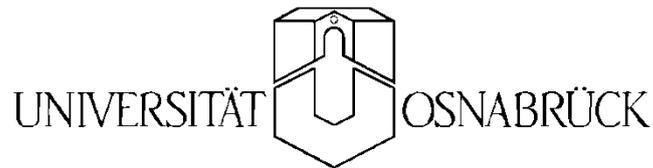
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 901

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1431

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 811

Änderung des § 9 Abs. 2 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 652

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	654
§ 2	Zweck der Prüfung	654
§ 3	Hochschulgrad	654
§ 4	Gliederung des Studiums	654
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	654
§ 6	Kompensatorische Prüfung	655
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	655
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	655
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit	655
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	656
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	657
§ 12	In-Kraft-Treten	657
Anlage 1: Fächerübersicht		658
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		659

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-Gy)*. ²Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
 - in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweitfach (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach) mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten
 - oder
 - in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelorabschluss. ³Die Studien im *KCL-Gy* haben einen Anteil von 23 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner:
 - zwei Praktika und ein Portfolio mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten,
 - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
 - ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum *KCL-Gy* regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum *KCL-Gy*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die entsprechende überfachliche Ordnung
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder (unter Beachtung von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1) im *KCL-Gy* erstellt werden.
- (6) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem *KCL-Gy* zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil *KCL-Gy* dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des *KCL-Gy* ein.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile sowie der überfachliche Teil *KCL-Gy* regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-Gy wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Näheres regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum KCL-Gy.
- (5) Das KCL-Gy ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-Gy
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-Gy geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ⁴Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Nachweis über einen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ der Universität Osnabrück..
- (3) ¹Soll die Masterarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind zudem Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 Leistungspunkten und
 - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt. ²Wird sie (unter Beachtung von § 9 Absatz 3) in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss sie empirische Methoden anwenden. ³Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - es müssen noch Pflicht-Studienleistungen vom Studierenden erbracht werden.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (*Anlage 2*).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das *KCL-Gy* und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP (Fortsetzung Nebenfach)	Zweitfach 12 LP (Fortsetzung Hauptfach)	Kernfach 30 LP (Fortsetzung Kernfach)
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Deutsch	X		X
Englisch	X		X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Geschichte	X		X
Islamische Religion	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik			X
Physik	X	X	X
Spanisch	X		X
Sport	X		X

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

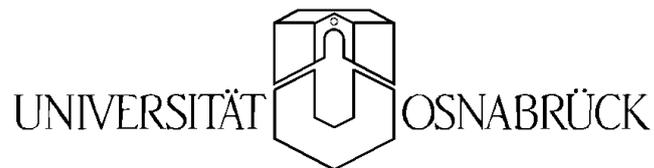
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GYMNASIEN“*

befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010
genehmigt in der 146. Sitzung des Präsidiums am 09.09.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 157

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 660

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums.....	662
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums.....	662
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung.....	662
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote.....	662
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse.....	663
§ 6	Sonstige Regelungen.....	663
§ 8	In-Kraft-Treten.....	663
Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer.....		664

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 93 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den *2-Fächer-Bachelorstudiengang*“ in der Variante des Kernfachs und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*“ in der Variante des Kernfachs gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 63 LP und die zweite Phase 30 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang*, für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 1* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelor* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs* zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 63 für die A-Note zu 30 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gelten die entsprechenden Teile der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang* (erste Phase) und den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* (zweite Phase). ²Praktika oder Module des Interdisziplinären Kerncurriculums Lehrerbildung brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* nicht absolviert zu werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Erdkunde

Evangelische Religion

Französisch

Geschichte

Informatik

Islamische Religion

Italienisch

Katholische Religion

Kunst

Latein

Mathematik

Musik

Physik

Spanisch

Sport

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung**KCL-BEU**der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 22. Sitzung vom 27.06.2016 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 431-438) beschlossen, der in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016 befürwortet, in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016 beschlossen und in der 248. Sitzung des Präsidiums am 03.11.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 665).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für den fächerübergreifenden Teil KCL-BEU im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* umfasst 54 LP und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-GS1	Grundfragen der Schultheorie (BEU)	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-GEW	Grundfragen der Erziehungswissenschaft	4	6	1	1.-6.	keine
PFB-KCL-GUD-V1	Grundfragen von Unterricht und Didaktik	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-PR	Portfolio	2	2	6	1.	siehe Abs. 3
PFB-KCL-EL	Entwicklung und Lernen	4	6	2	1.-2.	keine
PFB-KCL-PP	Pädagogische Psychologie	4	8	1 - 2	2.-6.	PFB-KCL-EL, 1. Komponente
	Summe	22	38			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der folgenden Wahlpflichtmodule (siehe Abs. 2)						
PFB-KCL-SSO	Schwerpunktmodul Soziologie	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-SPO	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft	4	8	2	1.- 6.	keine
PFB-KCL-PHI	Schwerpunktmodul Philosophie	4	8	1 - 2	1.-6.	--
PFB-KCL-SIN	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion	4	8	1-2	1.-6.	keine
PFB-KCL-WB	Schwerpunktmodul Werte-Bildung	4	8	2	1.-6.	keine

PFB-KCL-SPY	Schwerpunktmodul Psychologie	4	8	2	2.-6.	PFB-KCL-EL, 1. Komponente
PFB-KCL-AB	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-SMM	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-SBB	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-DAZ	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache	4	8	1– 2	1.-6.	keine
PFB-KCL-HLM	Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung	4	8	2	1.-6.	keine
PFB-KCL-VM	Vertiefungsmodul	4	8	2	1.-6.	keine
	Gesamtsumme	30	54			

- (2) Mindestens eines der beiden Wahlpflichtmodule muss ein Schwerpunktmodul sein.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolio.

§ 3 Berechnung der Note des KCL-BEU

Die Note des KCL-BEU errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die das Modul „Grundfragen der Erziehungswissenschaft“ nach der alten Prüfungsordnung begonnen haben, können dieses bis zum Ende des WS 2016/17 beenden.

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung**KCL-G**der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 22. Sitzung vom 27.06.2016 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638-644) beschlossen, der in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016 befürwortet, in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016 beschlossen und in der 248. Sitzung des Präsidiums am 03.11.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 667).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für den fächerübergreifenden Teil KCL-G im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* umfasst 24 LP und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-BG	Berufsfeld Grundschule	4	8	2	1.	Keine
PFB-KCL-EEE	Erstlesen, Erstschreiben,- Erstrechnen	4	8	1– 2	1. - 4.	Keine
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der folgenden Wahlpflichtmodule, das noch nicht im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe Abs. 2) Das Vertiefungsmodul ist von dieser Regel ausgenommen.						
PFB-KCL-SSO	Schwerpunktmodul Soziologie	4	8	2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-SPO	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft	4	8	2	1.- 4.	Keine
PFB-KCL-PHI	Schwerpunktmodul Philosophie	4	8	1–2	1. - 4.	Keine
PFB-KCL-SIN	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion	4	8	1-2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-WB	Schwerpunktmodul Werte-Bildung	4	8	2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-SPY	Schwerpunktmodul Psychologie	4	8	2	1.-4.	PFB-KCL-EL
PFB-KCL-AB	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung	4	8	2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-SMM	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation	4	8	2	1.-4.	Keine

PFB-KCL-SBB	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität	4	8	2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-DAZ	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache	4	8	1– 2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-HLM	Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-VMM	Vertiefungsmodul	4	8	2	1.-4.	keine
	Gesamtsumme	12	24			

- (2) ¹Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ muss in einem der Unterrichtsfächer oder im KCL-G ein Projektband im Umfang von 15 LP absolviert werden. ²Im KCL-G stehen folgende Projektbänder zur Auswahl:

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-PA	Projektband: Aktionsforschung	6	15	2 – 3	1.	Keine
PFB-KCL-PF	Projektband: Fachspezifische Forschung	6	15	2 - 3	1.	Keine
PFB-KCL-PS	Projektband: Schulentwicklungs-forschung	6	15	2 – 3	1.	Keine

- (3) Wird die Masterarbeit im KCL-G geschrieben, ist ein Masterkolloquium im KCL-G zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-KOL	Masterkolloquium Kerncurriculum Lehrerbildung	2	3	1	3./4.	Keine

§ 3 Berechnung der Note des KCL-G

Die Note des KCL-G bildet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Module.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die das Modul „Master-Schwerpunktmodul Demokratiefördernde Wertebildung“ nach der alten Prüfungsordnung begonnen haben, können dieses bis zum Ende des WS 2016/17 beenden.

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung

KCL-HR

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 22. Sitzung vom 27.06.2016 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645-651) beschlossen, der in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016 befürwortet, in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016 beschlossen und in der 248. Sitzung des Präsidiums am 03.11.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 669).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für den fächerübergreifenden Teil KCL-HR im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt
und Realschulen* umfasst 24 LP und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-B-HR	Berufsfeld Sekundarstufe I	4	8	2	1.-4.	Keine
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der folgenden Wahlpflichtmodule, die noch nicht im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden (siehe Abs. 2). Das Vertiefungsmodul ist von dieser Regel ausgenommen.						
PFB-KCL-SSO	Schwerpunktmodul Soziologie	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SPO	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-PHI	Schwerpunktmodul Philosophie	4	8	1-2	1.-4.	Keine
PFB-KCL-SIN	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion	4	8	1-2	1.-4.	keine
PFB-KCL-WB	Schwerpunktmodul Werte-Bildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SPY	Schwerpunktmodul Psychologie	4	8	2	1.-4.	PFB-KCL-EL
PFB-KCL-AB	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SMM	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation	4	8	2	1.-4.	keine

PFB-KCL-SBB	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-DAZ	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache	4	8	1– 2	1.-4.	keine
PFB-KCL-HLM	Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-VMM	Vertiefungsmodul	4	8	2	1.-4.	keine
	Gesamtsumme	8	24			

- (2) Mindestens eines der Wahlpflichtmodule muss ein Schwerpunktmodul sein.
- (3) ¹Im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ muss in einem der Unterrichtsfächer oder im KCL-HR ein Projektband absolviert werden. ²Im KCL-HR stehen folgende Projektbänder zur Auswahl:

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-PA	Projektband: Aktionsforschung	6	15	2 – 3	1.	Keine
PFB-KCL-PF	Projektband: Fachspezifische Forschung	6	15	2 - 3	1.	Keine
PFB-KCL-PS	Projektband: Schulentwicklungsforschung	6	15	2 – 3	1.	Keine

- (4) Wird die Masterarbeit im KCL-HR geschrieben, ist ein Masterkolloquium im KCL-HR zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-KOL	Masterkolloquium KCL	2	3	1	3./4.	Keine

§ 3 Berechnung der Note des KCL-HR

Die Note des KCL-HR bildet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Module.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die das Modul „Master-Schwerpunktmodul Demokratiefördernde Wertebildung“ nach der alten Prüfungsordnung begonnen haben, können dieses bis zum Ende des WS 2016/17 beenden.

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung**KCL-Gy**der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 22. Sitzung vom 27.06.2016 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 652-659) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2016 befürwortet, in der 173. Sitzung des Senats am 05.04.2017 beschlossen und in der 256. Sitzung des Präsidiums am 11.05.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 671).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für den fächerübergreifenden Teil KCL-Gy im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst **23 LP mit folgenden Modulen:**

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-SSO	Schwerpunktmodul Soziologie	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SPO	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft	4	8	2	1.- 4.	keine
PFB-KCL-PHI	Schwerpunktmodul Philosophie	4	8	1-2	1.- 4.	--
PFB-KCL-SIN	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-WB	Schwerpunktmodul Werte-Bildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SPY	Schwerpunktmodul Psychologie	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-AB	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SMM	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-SBB	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität	4	8	2	1.-4.	keine

PFB-KCL-DAZ	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache	4	8	1-2	1.-4.	keine
PFB-KCL-HLM	Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-VMM	Vertiefungsmodul	4	8	2	1.-4.	keine
PFB-KCL-GEE_V1	Grundfragen des empirischen Erkenntnisgewinns	2	7	1	1.-4.	
PFB-KCL-FME_V1	Forschungsprojekt Erziehungswissenschaft	2-4	15	1-2	1-3.	

(2) ¹Folgende Variationen können gewählt werden:

- ein Schwerpunktmodul (8 LP), ein Vertiefungsmodul (8 LP) und das Modul „Grundfragen des empirischen Erkenntnisgewinns“ (7 LP),
- zwei Schwerpunktmodule (jeweils 8 LP) und das Modul „Grundfragen des empirischen Erkenntnisgewinns“ (7 LP) oder
- ein Schwerpunktmodul (8 LP) und ein Forschungsprojekt (15 LP).

²Mit Ausnahme des Vertiefungsmoduls muss es sich allen Fällen um Schwerpunktmodule handeln, die noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert worden sind.

§ 3 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im KCL-Gy geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im KCL-Gy zu absolvieren.

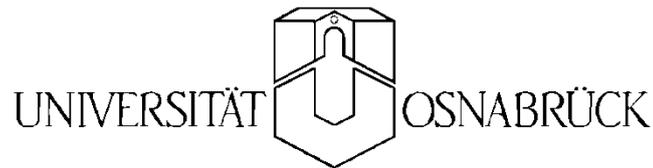
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-KOL	Masterkolloquium Kerncurriculum Lehrerbildung	2	3	1	3./4.	Keine

§ 4 Berechnung der Note des KCL-Gy

Die Note des KCL-Gy bildet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Module.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die das Modul „Master-Schwerpunktmodul Demokratiefördernde Wertebildung“ nach der alten Prüfungsordnung begonnen haben, können dieses bis zum Ende des WS 2016/17 beenden.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN ÜBERFACHLICHEN TEIL
„KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG“

IM „2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG“,
IM BACHELORSTUDIENGANG „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“,
IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“,
IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“
UND IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN GYMNASIEN“

beschlossen in der 20. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 23.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1085

Änderungen der Module HLM, GEW, GEE und FME
beschlossen in der 22. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 27.06.2016
befürwortet in der 132. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 14.09.2016
beschlossen in der 170. Sitzung des Senats am 26.10.2016
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 673

Identifizier	PFB-KCL-GEW_V1
Modultitel	Grundfragen der Erziehungswissenschaft
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of Educational Studies
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen zentrale Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen und wissen um deren systematische Bedeutung und historische Genese; kennen die anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimensionen pädagogischer Sachverhalte; haben sich mit interkulturellen Dimensionen von Erziehung und Bildung auseinandergesetzt; besitzen ein grundlegendes Verständnis von formalen, nonformalen und informellen Lernprozessen in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern; können zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denk- und Wissensformen unterscheiden; reflektieren das Theorie-Praxis-Problem; erfahren die Perspektivität und die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Fragestellungen.
Inhalte	Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation; erziehungswissenschaftliche Ansätze und ihre spezifischen Methoden in systematischer, historischer und gesellschaftstheoretischer Perspektive; Funktionen und Strukturen unterschiedlicher Bildungsorte und -räume (Familie, Erziehungs-/Jugendhilfe, Medien, Kindergärten, Schulen, peer-groups, etc.); Theorien und Konzepte der Interkulturelle Pädagogik und Genderforschung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1(PK): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK): Übung oder Seminar (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL- GUD
Modultitel	Grundfragen von Unterricht und Didaktik
Englischer Modultitel	Fundamental questions of classroom teaching und didactics
Modulbeauftragte(r)	Studiendekan(in) für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen und können über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren • entwickeln Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung • entwickeln die Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln • können über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachdenken und kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und empirische Forschungsergebnisse vertiefen • wissen, wie unterschiedliche Lehr-/Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie Unterricht für heterogene Lerngruppen i.S.v. Inklusion gestaltet werden kann • verfügen über einen Überblick über Konzepte zur Gestaltung und Evaluation von Unterricht sowie zu Kriterien der Unterrichtsqualität • können Unterrichtssituationen unter ausgewählten Aspekten analysieren und didaktische Gestaltungsmöglichkeiten konzipieren und begründen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • didaktische Grundrelationen • didaktische Theorien und Diskurse • Unterrichtskonzepte • (empirische) Befunde aus der Unterrichtsforschung • Beziehungsstrukturen innerhalb des Unterrichts • Interaktion und Kommunikation in der Schule • Unterrichtsmethoden und -medien, Gestaltung von Lernumgebungen • Kooperatives Lehren und Lernen • Unterrichtsstörungen und effektive Klassenführung (Classroom Management) • Unterrichtsdifferenzierung • Inklusiver Unterricht • Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsevaluation
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (Einführung, PK): Vorlesung (4 LP)</p> <p>2. Komponente (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Ein Studiennachweis in der PK oder der WPK, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird</p> <p>Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.</p>
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der PK oder der WPK:

	Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündl. Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GS1
Modultitel	Grundfragen der Schultheorie (BEU)
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of School Theory
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation; • kennen die rechtlichen, strukturell-formalen, aber auch ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit; • wissen um die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Schule einschließlich der daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Lehrerhandeln; • verstehen die Beteiligung an Qualitätsentwicklung und Innovationen als konstitutive Aufgabe des professionellen Lehrerhandelns und wissen um die multiplen Motive, Strategien, Anforderungen und Barrieren für Reformen; • kennen Ziele, Konzepte und Methoden der Schul-/ Organisationsentwicklung und Evaluation; • können Befunde der empirischen Bildungsforschung interpretieren und einordnen; • können auf der Grundlage theoretischer und empirischer Bestimmungsversuche pädagogische Qualitäts- und Gütestandards begründen und kritisch einordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Organisationstheorien; • Theorien und empirische Befunde zur schulischen Sozialisation; • Bildungssysteme in international-vergleichender und historischer Perspektive; • Modelle der Organisation und Entwicklung von Schule und Förderung unter Inklusionsbedingungen; • Konzepte und Befunde der empirischen Bildungsforschung; • Konzepte und Methoden der Schul- und Qualitätsentwicklung; • Konzepte der Evaluation und Lehrerkooperation; • Theorien und Konzepte für Innovation, Transfer und Steuerung; • Professionstheorien und Frage der professionellen Entwicklung im Lehrerberuf.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (Einführung, PK): Vorlesung (4 LP) Komponente 2 (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2 , in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GS2
Modultitel	Grundfragen der Schultheorie (2FB)
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of School Theory
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation; • kennen die rechtlichen, strukturell-formalen, aber auch ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit; • wissen um die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Schule einschließlich der daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Lehrerhandeln; • verstehen die Beteiligung an Qualitätsentwicklung und Innovationen als konstitutive Aufgabe des professionellen Lehrerhandelns und wissen um die multiplen Motive, Strategien, Anforderungen und Barrieren für Reformen; • kennen Ziele, Konzepte und Methoden der Schul-/ Organisationsentwicklung und Evaluation; • können Befunde der empirischen Bildungsforschung interpretieren und einordnen; • können auf der Grundlage theoretischer und empirischer Bestimmungsversuche pädagogische Qualitäts- und Gütestandards begründen und kritisch einordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Organisationstheorien; • Theorien und empirische Befunde zur schulischen Sozialisation; • Bildungssysteme in international-vergleichender und historischer Perspektive; • Modelle der Organisation und Entwicklung von Schule und Förderung unter Inklusionsbedingungen; • Konzepte und Befunde der empirischen Bildungsforschung;

	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Methoden der Schul- und Qualitätsentwicklung; • Konzepte der Evaluation und Lehrerkooperation; • Theorien und Konzepte für Innovation, Transfer und Steuerung; • Professionstheorien und Frage der professionellen Entwicklung im Lehrerberuf;
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (Einführung, PK): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-BG
Modultitel	Berufsfeld Grundschule
Englischer Modultitel	Professional Field: Primary Schools
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Pädagogik der Grundschule Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Bildungs- und Erziehungsziele des Primarbereichs; • kennen lerndiagnostische Verfahrensweisen, insbesondere von Beobachtungsverfahren; • analysieren und festigen didaktisch-methodische Prinzipien des Grundschulunterrichts; • sind für individuelle Lernprobleme und soziale Lernhemmnisse der Kinder sensibilisiert; • kennen Verfahren der Leistungsbeurteilung im 1. Schuljahr sowie in den weiteren Schuljahren; • erwerben vertieftes Wissen um bildungspolitische Rahmenbedingungen und Diskurse; • haben Kenntnisse zum Übergang in den Sekundarbereich des Schulwesens; • sind fähig zur Analyse und Reflexion von Theorien, Konzepten und Rahmenbedingungen des Grundschulunterrichts;

	<ul style="list-style-type: none"> kennen die Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben. <p>Komponente 2: Anfangsunterricht Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen der Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen der Einschulung; haben Kenntnisse zu elementarpädagogischen Curricula; sind für die Probleme des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule sensibilisiert; sind fähig zur Analyse und Reflexion von Theorien und Forschungen mit Bezug zum Anfangsunterricht; kennen grundlegende didaktisch-methodische Prinzipien des Erstunterrichts; kennen Modelle zur Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule; kennen Verfahrensweisen, Rahmenrichtlinien und bildungspolitische Reformbestrebungen der Einschulung.
Inhalte	<p>Die Komponente 1: „Pädagogik der Grundschule“ beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> vertiefende Einblicke in spezielle Teilgebiete und Forschungsfragen vertiefende Einblicke in die Praxis der Grundschulpädagogik. <p>Veranstaltungen dieser Pflichtkomponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernstandserhebung und Förderdiagnostik, mit Problemen der Leistungsbeurteilung, mit der Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf, mit den Prinzipien fächerintegrierenden Unterrichts, mit Bildungs- und Unterrichtsforschung zum Elementar- und Primarbereich und/oder mit nationalen/internationalen bildungspolitischen Maßnahmen.</p> <p>Die Komponente 2: „Anfangsunterricht“ beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Übersicht über pädagogische/methodisch-didaktische Aspekte des Anfangsunterrichts. Erkenntnisse der Kindheitsforschung, der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich, die Rahmenbedingungen der Einschulung, die didaktisch-methodischen Arrangements der ersten Schulwochen sowie des gesamten ersten Schuljahres.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (PK): Vorlesung (4 LP) Komponente 2 (WPK): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-B-HR
Modultitel	Berufsfeld Sekundarstufe I
Englischer Modultitel	Professional Field: Secondary School
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die schulformspezifischen Besonderheiten des Berufsfeldes der Sekundarstufe I; • kennen die grundlegenden Erziehungs- und Bildungsziele des Sekundarbereichs; • entwickeln die Fähigkeit zur Umsetzung handlungs- und projektorientierter Unterrichtskonzepte; • verfügen über einen Überblick über Konzepte der Berufsberatung, -orientierung und -bildung; • kennen Konzepte und Probleme gemeinsamen Unterrichts; • kennen die Diskurse zur Stellung der verschiedenen Schulformen für den Sekundarbereich im deutschen Bildungswesen; • können Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und konstruktiv fördern; • wissen, wie man Schülerinnen und Schüler bei einer realistischen Berufswahl unterstützen kann; • verfügen über die Kompetenz zur Reflexion über die eigene Berufswahl;
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schultheorien und Diskurse (Schulstrukturdebatte); • Unterrichtskonzepte; • (empirische) Befunde aus der Unterrichtsforschung; • Schulformen im Sekundarbereich I; • Toleranz- und Menschenrechtserziehung in Schule und Gesellschaft ; • Verfahren der Lerndiagnostik, einschließlich der Diagnostik an institutionellen Übergangsstellen, deren Einsatzmöglichkeiten und Problemen; • Beratung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern; • Probleme erziehungswissenschaftlich relevanter und/ oder schulbezogener Forschung; • der Lehrer(innen)beruf in Geschichte und Gegenwart, Rollenvorstellungen und Möglichkeiten der kritischen Selbstreflexion.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: (Einführung, PK): Seminar (4 LP) Komponente 2: (Vertiefung, WPK) Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder einer Komponente 2, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird.

	Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GEE
Modultitel	Grundfragen des empirischen Erkenntnisgewinns
Englischer Modultitel	Fundamental questions of empirical gain of knowledge
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die methodologischen Grundlagen und Problemen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns; • kennen die Hauptrichtungen der erziehungswissenschaftlichen Forschung und ihre Begründung; • kennen zentrale Methoden und die unterschiedlichen Konzepte und Methodologien schul- und unterrichtsnaher Forschung; • können Ergebnisse empirischer Bildungsforschung/empirische Daten rezipieren, interpretieren und beurteilen; • erproben ausgewählte Methoden schulbezogener Forschungs- und Beobachtungsverfahren; • kennen die einzelnen Phasen und Herausforderungen der empirisch gestützten Reflexion der eigenen Praxis und können eigene empirische Vorhaben begründet konzipieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Methodologien der empirischen Forschung; • Konzepte der Bildungsforschung, z.B. Evaluationsforschung, Aktions- und Handlungsforschung, Fallstudien; • Ausgewählte Methoden und Verfahren, z.B. im Bereich der schulinternen Evaluation und Diagnostik; • Ausgewählte Studien aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Bildungsforschung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Eine Komponente: Seminar
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise	Ein Studiennachweis Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-FME
Modultitel	Forschungsprojekt Erziehungswissenschaft
Englischer Modultitel	Research Project Educational Studies
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Phasen eines Forschungsprozesses; • praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; • Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen; • Kenntnis über typische Forschungsfehler; • Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; • Erkennen der Verzahnung von Theorie und Praxis; • Fähigkeit zur Entwicklung eigener Forschungsfragen.
Inhalte	<p>Dieses Modul zeichnet sich durch einen herausgehobenen Bezug zur Forschungspraxis aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit methodischen und praktischen Forschungsfragen auseinander zu setzen. • Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die Studierenden sollen einen forschenden Habitus bzw. Forschungskompetenz entwickeln. • Unerlässlich ist dabei die praktische Beteiligung der Studierenden an Forschungsarbeiten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1(PK): Seminar(e) Komponente 2 (WPK): Projekt
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Studienprojekt einschließlich Projektpräsentation mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Hausarbeit (25-30 Seiten).

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen..
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-EEE
Modultitel	Erstlesen, Ersts Schreiben, Erstrechnen
Englischer Modultitel:	Elementary Instruction: Initiating, Writing and Arithmetic
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Erstlesen und Ersts Schreiben - Grundkompetenzen (für nicht Deutschstudierende) Theoretische Kenntnisse für die Planung und Durchführung des Erstlese-/ Ersts Schreibunterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten der Beobachtung, Analyse und Förderung von schriftsprachlichen Lern- und Entwicklungsprozessen; • Wissen über das Verhältnis von geschriebener und gesprochener Sprache; • Kenntnisse unterschiedlicher aktueller Schriftspracherwerbskonzepte; • Differenzierungsmöglichkeiten bei heterogenen Lerngruppen. <p>Komponente 1: Erstlesen und Ersts Schreiben - vertieft (für Deutschstudierende) Vertiefte theoretische Kenntnisse für die Planung und Durchführung des Erstlese-/Ersts Schreibunterrichts aufbauend auf den Inhalten der sprachwissenschaftlichen und sprachdidaktischen Einführungskurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der modernen Schreib- und Leseforschung; • Kenntnisse unterschiedlicher aktueller Schriftspracherwerbskonzepte; • Verstehen der kindlichen kognitiven Lernprozesse; • Schriftspracherwerb unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit; • Differenzierungsmöglichkeiten bei heterogenen Lerngruppen; • Kenntnis von Diagnose- und Fördermöglichkeiten. <p>Komponente 2: Erstrechnen - Grundkompetenzen (Schwerpunkt Grundschule: Mathematik - für nicht Mathematikstudierende) Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur Planung und Gestaltung von Erstrechnenunterricht, insbesondere sachgerechter und adressatenbezogener Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Lernstandsermittlung.</p> <p>Komponente 2: Erstrechnen - Vertieft (Mathematik - für Mathematikstudierende) Erwerb der Fähigkeit zur Planung und Gestaltung von Erstrechnenunterricht aufbauend auf den im Grundkurs Mathematikdidaktik erreichten Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen und Vergleichen von Theorien zur frühkindlichen Entwicklung mathematischer Fähigkeiten (insbes. Zahlbegriffsentwicklung, Operationserwerb); • Kennen von Theorien zum mathematischen Begriffserwerb und Denken sowie ihre Reflexion im Zusammenhang mit der Konstruktion mathematischer Lehrgänge zum Erstrechnenunterricht; • Analyse der didaktischen Struktur von Grundschullehrgängen zum Erstrechnenunterricht;

	<ul style="list-style-type: none"> ● Beurteilung didaktischer Materialien zum Mathematikunterricht der Grundschule im Hinblick auf intendierte Lernerfahrungen und didaktogene Schwierigkeiten; ● Erstellung von sachgerechten und adressatenbezogenen Unterrichtsmaterialien.
Inhalte	<p>Komponente 1: Erstlesen und Erstschieben - Grundkompetenzen (für nicht Deutschstudierende)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grundlagen (schrift-)sprachlicher Strukturen; ● Analyse von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien; ● Analyse von kindlichen Schreib- und Leseproben; ● Vergleich der verschiedenen Ausgangsschriften; <p>Komponente 1: Erstlesen und Erstschieben - vertieft (für Deutschstudierende)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Analyse von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien; ● Analyse von kindlichen Schreib- und Leseproben; ● Vergleich der verschiedenen Ausgangsschriften- <p>Komponente 2: Erstrechnen - Grundkompetenzen (Schwerpunkt Grundschule: Mathematik - für nicht Mathematikstudierende)</p> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in die Grundlagen des Erstrechnenunterrichts; ● Analyse von Unterrichtsmerkmalen; ● Möglichkeiten der Differenzierung im Erstrechnenunterricht. <p>Zusätzliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit; ● Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Ausdauer, Frustrationsbewältigung. <p>Komponente 2: Erstrechnen - Vertieft (Mathematik - für Mathematikstudierende)</p> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aufbereitung arithmetischer Inhalte für den Erstrechnenunterricht; ● Analyse von Schulbuchwerken; ● Analyse von Unterrichtsmaterialien; ● Tests zur Ermittlung der arithmetischen Fähigkeiten von Kindergartenkindern und Schulanfängern; ● Differenzierungsmaßnahmen im Erstrechnenunterricht; ● Begegnen von Dyskalkulie-Problemen. <p>Zusätzliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unterrichtsentwicklung im Team; ● Konstruktion kognitiv anregender Mathematikaufgaben; ● Nutzung des Rechners zur Erstellung didaktischer Materialien.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1(WPK 1):Erstlesen, Erstschieben: Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Erstrechnen: Seminar mit reading course (4 LP)</p> <p>Die Studierenden kombinieren je nach Fächerkombination die entsprechenden Komponenten.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--

Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Erstlesen, Erstschreiben: Klausur (45-90 Min.) oder Referat (30-45 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projekt. Komponente 2: Erstrechnen: Klausur (i.d.R. 60 Min) oder mündliche (Gruppen-)Prüfung (i.d.R. 30-60 Min). Die Art der Prüfung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul--	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-EL
Modultitel	Entwicklung und Lernen
Englischer Modultitel	Development and Learning
Modulbeauftragte / -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In dem Modul soll den Studierenden ein Überblick über grundlegende Inhalte und Forschungsmethoden der Psychologie vermittelt werden. Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • befähigt werden, grundlegende empirisch-psychologische Forschungsergebnisse zu verstehen und zu reflektieren; in der Lage sein, grundlegende Fragestellungen aus den Bereichen Entwicklung, Lernen und Sozialisation sowie der Pädagogischen Psychologie zu verstehen und zu reflektieren; • zentrale theoretische Ansätze, einschlägige Methoden und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie sowie der Entwicklungs-, Lern-, Gedächtnis und Motivationspsychologie kennen und für die eigene praktische Arbeit nutzbar machen können.
Inhalte	Komponente 1: Vorlesung „Grundkurs I: Grundlagen der Psychologie“: Lernen, Gedächtnis, Problemlösen, Intelligenz, Kreativität, Emotionen, Gruppenprozesse. Komponente 2: Vorlesung „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“: Anlage-/ Umwelt-Faktoren in der menschlichen Entwicklung, kognitive und soziale Entwicklung, Spielverhalten, Sprachentwicklung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1 (PK 1): Vorlesung (3 LP) Komponente 2 (PK 2): Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponenten 1 und 2 je eine Multiple-Choice Klausur von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte

Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PP
Modultitel	Pädagogische Psychologie
Englischer Modultitel	Pedagogical Psychology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In dem Modul soll den Studierenden ein Überblick über grundlegende Inhalte und Forschungsmethoden mit einem Schwerpunkt in der Pädagogischen Psychologie vermittelt werden: Die Studenten sollen <ul style="list-style-type: none"> zentrale theoretische Ansätze, einschlägige Methoden und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie kennen und für die eigene praktische Arbeit nutzbar machen können; in der Lage sein, grundlegende Fragestellungen aus der Pädagogischen Psychologie zu verstehen und zu reflektieren.
Inhalte	Komponente 1: Vorlesung „Pädagogische Psychologie“: Lehr-Lern-Prozesse in der Schule, Einschulung, besondere Begabungen, Lernschwierigkeiten, schulische Probleme, Konflikte, effektives Lehrerverhalten. Komponente 2: Seminar, „Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie“: Lese-Rechtschreib-Störungen, Dyskalkulie, Gewalt in der Schule, Disziplinprobleme, ADHS, effektive Frühförderung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1(PK 1): Vorlesung (4 LP) Komponente 2(PK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Komponente 2: Moderation einer Gruppensitzung mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).oder ein Referat mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Multiple-Choice Klausur von in der Regel 45 bis 60 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Schwerpunktmodule

Identifizier	PFB-KCL-SPY
Modultitel	Schwerpunktmodul Psychologie
Englischer Modultitel	Focus Module: Psychology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Zu Komponente 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis zu ausgewählten psychologischen Themen, die im Schulalltag handlungsrelevant sind; • Grundlegende Kenntnisse über psychische Störungsbilder; • Kenntnisse über Ursachen und aufrechterhaltende Bedingungen für psychische Störungen, sofern sie für den Unterricht und Lernprozesse relevant sind; • Fähigkeit Hypothesen über mögliche Störungen zu bilden und in Ansätzen zu prüfen; • Kenntnisse über Diagnosetechniken und -instrumente. <p>Zu Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Präventions- und Interventionsmöglichkeiten im schulischen und außerschulischen Bereich; • Fähigkeit Interventions- und Präventionsprogramme zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen; • Fähigkeit zu erkennen, wo man als Lehrperson selbst handlungskompetent ist und wo man Hilfe von außen (z.B. Psychologen, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten) hinzuziehen sollte.
Inhalte	<p>Im Rahmen der Komponente 1 sollen aus den Bereichen Emotionen, Motivation, Lernen und Leistung, Aufmerksamkeit Kommunikation, und/oder Sozialverhalten Kenntnisse aus den Grundkursen vertieft werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen mögliche Störungen des Erlebens und Verhaltens in diesen Bereichen erläutert, diskutiert und auf ihre mögliche Bedeutsamkeit für den Schulalltag eingeschätzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Komponente 2 sollen für die in Komponente 1 besprochenen Störungen Präventions- und Interventionsmöglichkeiten vorgestellt, diskutiert und in Ansätzen ausprobiert werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (Komponente 1: WS; Komponente 2: SoSe)
Studiennachweis	Komponente 1: Moderation einer Gruppensitzung oder Referat mit Ausarbeitung (5-10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Moderation einer Gruppensitzung mit Referat (90 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Klausur (90 min.)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SSO
Modultitel	Schwerpunktmodul Soziologie
Englischer Modultitel	Focus Module: Sociology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse von Begriffen und Theoremen der Soziologie sowie deren exemplarischer Anwendung; • Kenntnisse der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Lehrberufs.
Inhalte	<p>Komponente 1: Einführung in die Soziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und Theoreme der Soziologie und deren Anwendung in ausgewählten Gegenstandsbereichen. <p>Komponente 2: Auszuwählen aus zwei Wahlpflichtveranstaltungen</p> <p>A. Familiensoziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandel der Familie in historisch-kultureller Perspektive; • Interaktionsbeziehungen, Generations- und Geschlechtsrollen in der Familie; • familiäre Herkunft, kulturelle Differenzen und soziale Ungleichheiten. <p>B. Bildungssoziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialisation und Erziehung in Familie, Schule und anderen sozialen Kontexten; • Schule und Unterricht als Organisation; • soziale Ungleichheit und Bildungschancen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich: Komponente 1 im WS; Komponente 2 im SS
Studiennachweise	Komponente 1: Nachweis der Teilnahme durch eine oder mehrere kleinere Studienleistung(en) bzw. durch Klausur
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Klausur (45-90 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung für die Komponente 2.
Bestehensregelung für dieses Modul	Nachweis der Teilnahme für die Komponente 1 muss erbracht und die Prüfungsleistung für die Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	---
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SPO
Modultitel	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Focus Module: Political Sciences
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Zu Komponente 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme; • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems; • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems; • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland. <p>Zu Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Demokratietheorien; • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung; • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien; • Vermittlung eines kritischen Verständnisses von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform.
Inhalte	<p>Komponente 1 „Das Regierungssystem der BRD“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verfassungsaufbau; • die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems; • die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess; • der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung; • die Kommunalautonomie und die Europäischen Integration. <p>Komponente 2 „Demokratietheorien“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von älteren Demokratie- und/oder Republikmodellen als auch einschlägigen modernen Konzepten; • Zentrales Lernziel ist es, ein differenziertes Verständnis von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform zu entwickeln.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (Komponente 1: WS; Komponente 2: SoSe)
Studiennachweis	Komponente 1: Eine Klausur
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PHI
Modultitel	Schwerpunktmodul Philosophie
Englischer Modultitel	Focus Module: Philosophy
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse z.B. über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Form, Funktion und Begründbarkeit moralischer Urteile und ihre Abgrenzung gegenüber rechtlichen, sittlichen und Klugheitsurteilen; • den Unterschied zwischen empirisch-deskriptiven und normativen Fragen; • grundlegende Positionen in der Moralphilosophie und politischen Philosophie (etwa bezüglich der Rechtfertigung der Staatsgewalt, Konzepten von Gerechtigkeit etc.) in ihrer historischen Verortung und Entwicklung; • Grundprobleme der Geschichte der Philosophie und die Methoden ihrer Bearbeitung.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Antike; • Philosophie der Neuzeit; • Philosophie der Gegenwart; • Einführung in die Ethik; • Einführung in die Politische Philosophie;
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (4LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2 , in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird</p> <p>Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.</p>
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2:</p> <p>Referat (Vortrag 15-45min, ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Kurzesay, Textzusammenfassungen, Seminararbeiten oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn</p>
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Zum Bestehen des Moduls sind Prüfung und Studiennachweis aus einem der drei unter Inhalte aufgeführten Bereiche (z.B. Ethik) zu absolvieren.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht gegeben
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SMM
Modultitel	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation
Englischer Modultitel	Focus Module: Media, Education and Socialisation
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Medienbildung und -sozialisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende medienwissenschaftliche und mediendidaktische Theorien kennen, verstehen und reflektieren; • soziokulturelle Einflüsse (Geschlecht, Schicht) bei Zugang und Verwendung von Medien und Informationstechnologien berücksichtigen; • Erkennen von und Umgang mit unterschiedlichen Voraussetzungen von Schülern bezüglich Medien und Informationstechnologien; • grundlegende mediendidaktische Theorien kennen; • Bedeutung von Medien für die Entwicklung von Schülern erfassen und deren Rolle bei der Entwicklung von Vorstellungen, Verhalten und Werten erkennen. <p>Komponente 2: Medien(selbst)kompetenz und Mediendidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien und Informationstechnologien selbst gestalten bzw. anwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft kennen; • Präsentationstechniken von verschiedenen Medien beherrschen; • Medienverwendung und -produktion kritisch betrachten und reflektieren; • Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Mediengesellschaft kennen und an der Weiterentwicklung der Mediengesellschaft partizipieren können; • Medien für den Nutzen im Unterricht analysieren und bewerten können; • Fähigkeit zum Erarbeiten eigener Lehr-/Lernkonzepte, • Verwendung von Medien zur Gestaltung eigenen Unterrichts; • Förderung der Anwendung von Medien und Informationstechniken durch die Lernenden als Gestaltungs- und Präsentationsmittel sowie zur Lösung von Problemen; • den Medieneinsatz im Unterricht evaluieren und weiter optimieren.
Inhalte	<p>Komponente 1: „Medienbildung und -sozialisation“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse über die Veränderungen der Mediengesellschaft, die einen verstärkten Bedarf für ihre Behandlung in der Lehrerbildung auslösen kennenlernen <p>Komponente 2: „Medien(selbst)kompetenz“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Studierenden werden auf der Theoriegrundlage selbst Kompetenzen entwickeln, die Grundlagen zur späteren Anwendung in der beruflichen Situation legen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung oder Seminar 4 LP, Komponente 2 (WPK 2): Seminar 4 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	--

Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in der Komponente 2, z.B.: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-AB
Modultitel	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Aesthetic Education
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt produktive und rezeptive ästhetische Kompetenzen auf der Grundlage einer Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der ästhetischen Bildung; • Fähigkeit zur Orientierung im Feld der Theorien zur ästhetischen Bildung; • Kenntnisse über historische Veränderungen im Konzept der ästhetischen Bildung; • Überblick über wahrnehmungs- und kreativitätstheoretische Konzepte; • Sensibilisierung und Erweiterung von Wahrnehmungsfähigkeiten durch die Einübung in Wahrnehmung und Beschreibung ästhetischer Gegenstände; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fähigkeit zur Wahrnehmung spezifischer Möglichkeiten ästhetisch strukturierter Sachverhalte (gegenüber "rationaler" Strukturierung); • Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Gestaltungscompetenz; • Fähigkeit zur Reflexion des Verlaufs von ästhetischen Reflexions- und Produktionsprozessen in ihrer Mehrdeutigkeit und Subjektivität; • Fähigkeit, ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung für Erziehungs- und Lernprozesse erschließen und kritisch reflektieren zu können.
Inhalte	<p>Komponente 1: „Grundfragen ästhetischer Bildung“</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Überblick über Theorien ästhetischer Bildung; • erarbeiten den vielschichtigen Charakter von Wahrnehmung heraus • verdeutlichen die Differenz von gerichteter Aufmerksamkeit in den Wissenschaften und leiblicher Wahrnehmung in ästhetischen Situationen.

	<p>Komponente 2: „Praxis der ästhetischen Bildung“ Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Wahrnehmungserweiterung und Gestaltungsfähigkeit durch den sinnlichen und wahrnehmenden Umgang mit ästhetischen Phänomenen erlangen; • erhalten eine Einführung in ästhetisch produktive und rezeptive Prozesse und Methoden • erkunden und erproben eigene Ausdrucksmöglichkeiten und -grenzen für einen reflektierten Gebrauch ästhetischer Gestaltungsmittel.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird.</p> <p>Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.</p>
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung, z.B.:</p> <p>Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt in einer der Komponenten.</p>
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-WB
Modultitel	Schwerpunktmodul: Werte-Bildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Value-Education
Modulbeauftragte/-r	Forschungsstelle Werte-Bildung
Qualifikationsziele:	<p>Übergreifendes Qualifikationsziel ist eine grundlegende akademische Bildung in Werten, Wertkonzepten und ihren Begründungen als Teil einer ausgewogenen Professionalisierung angehender LehrerInnen, die dazu befähigt, den Bildungsauftrag umzusetzen.</p> <p>Dazu zählen u.a.:</p> <p>Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Werte; • Ethische Werte; • Kulturelle Werte; • Ökologische/ umweltbezogene Werte; • Politische Werte;

	<ul style="list-style-type: none"> • Religiöse Werte; <p>sowie das in Bezug Setzen dieser Werte mit dem Bildungsalltag in Schulen.</p>
Inhalte	<p>Einführung in grundlegende Aspekte und Vertiefung von u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetischer Werte-Bildung, Ethischer Werte-Bildung; • (Inter-)Kultureller Werte-Bildung; Ökologischer/ umweltbezogener Werte-Bildung, Politischer Werte-Bildung, Religiöser Werte-Bildung • sowie Wege des in Bezug Setzens dieser Werte mit dem Bildungsalltag in Schulen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung , in Komponente 1 oder 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SBB
Modultitel	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität
Englischer Modultitel	Focus Module: Observation, Counselling, Promotion and Evaluation within the context of heterogeneity.
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der pädagogischen Diagnostik; • erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte; • stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab; • setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion von Beurteilungsfunktion;

	<ul style="list-style-type: none"> • kennen unterschiedliche Formen und Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile; • kennen Ansätze und Methoden einer Förderplanung sowie von individueller Förderung ; • wissen um die vielfältigen Dimensionen von Heterogenität, kennen unterschiedliche Konzepte zur Beschreibung relevanter Differenzlinien und können Konzepte zum Umgang mit Vielfalt kritisch reflektieren; • kennen und reflektieren gesellschaftliche, politische und begriffliche Dimensionen, Inhalte und Ziele von Inklusion; • kennen die grundlegenden Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte zum Umgang mit Heterogenität unter besonderer Berücksichtigung der Interkulturellen Pädagogik, der Geschlechterforschung und der Inklusionspädagogik; • Funktionen und Formen pädagogischer Diagnostik Lernprozessdiagnostik; • Der Einsatz und die Wirksamkeit von Beobachtungs- und Reflexionsinstrumenten; • Dokumentation der individuellen Lernentwicklung; • Bezugssysteme von Leistungsbewertung; • Ansätze und Instrumente der Leistungsbewertung und ihre Vor- und Nachteile bzw. Reichweiten (Herausforderungen mündlicher und schriftlicher Leistungsbewertung, Noten, Lerntagebücher, Portfolios etc.); • Leistungsbewertung und ihre Funktionen: Feedback, Beratung, Förderung; • Feedbackmethoden; • Individuelle Förderplanung; • Beratungsgespräche mit SchülerInnen und Eltern; • Ansätze und Methoden individueller Förderung; • Internationale und nationale Rechtsgrundlagen; • Bildungspolitische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen; • das deutsche Förderschulwesen; • Kategorien und Ausprägungen besonderer Förderbedürfnisse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SIN
Modultitel	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion
Englischer Modultitel	Focus Module: Heterogeneity and Inclusion
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die internationalen Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Deutschland; • kennen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Inklusion bzw. inklusiven Schulen; • wissen um die wissenschaftlichen Diskussionen zur Integration und Inklusion und können Forschungsbefunde interpretieren und einordnen; • kennen und reflektieren begriffliche Dimensionen sowie Inhalte und Ziele von Inklusion; • können die Anforderungen an die Schulpraxis und das Lehrerhandeln antizipieren; • kennen die grundlegenden Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf; • kennen das deutsche Förderschulwesen; • wissen um Formen und Konzepte von Kooperation und Teamarbeit mit Förderschullehrkräften; • verfügen über Kenntnisse zu Unterricht und Didaktik in inklusiven Lerngruppen; • kennen die Grundlagen von Verfahren der Förderdiagnostik.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Integrations- und Inklusionstheorien; • Internationale und nationale Rechtsgrundlagen; • Bildungspolitische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen; • das deutsche Förderschulwesen; • Kategorien und Ausprägungen besonderer Förderbedürfnisse; • Unterricht und Didaktik unter Inklusionsbedingungen; • Förderdiagnostik und individuelle Förderung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.

Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-VM
Modultitel	Vertiefungsmodul
Englischer Modultitel	In-depth-Module
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden professionsrelevante Problemstellungen individuell nach eigener Wahl.
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus den dem Vertiefungsmodul zugeordneten Veranstaltungen z.B. aus: Germanistik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Informatik, Katholische Theologie, Islamische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Romanistik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Sachunterricht, Sozialwissenschaften und Sport.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-VMM
Modultitel	Vertiefungsmodul (Master)
Englischer Modultitel	In-depth-Module
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden professionsrelevante Problemstellungen individuell nach eigener Wahl.
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus den dem Vertiefungsmodul zugeordneten Veranstaltungen z.B. aus: Germanistik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Informatik, Katholische Theologie, Islamische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Romanistik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Sachunterricht, Sozialwissenschaften und Sport.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-DAZ
Modultitel	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache
Englischer Modultitel	Focus Module German as a Second Language
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge

Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können sprachpolitische Rahmenbedingungen beschreiben, ihr eigenes Lehrerhandeln als sprachpolitisches erkennen und entsprechend Spielräume gestalten; • sind mit aktuellen Studien zur Bildungssituation und Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern vertraut und in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Migrationsprozessen, Mehrsprachigkeit und Bildungschancen zu reflektieren; • sind mit den Grundlagen der Sprachwissenschaft vertraut; • verfügen über Wissen zu Modellierung, Erwerb und Vermittlung bildungssprachlicher Handlungsfähigkeiten als Konkretisierungen sprachlicher Basisqualifikationen; • erkennen mehrsprachige Repertoires als Potentiale für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in allen Schulfächern; • verfügen über Wissen zu fächerspezifischen Diskursfähigkeiten und über Formen ihrer Vermittlung; • sind in der Lage, Lernprobleme mehrsprachiger Schüler auf sprachliche Ursachen zurückzuführen. Sie können den (fächerspezifischen) Sprachstand einschätzen. Sie kennen relevante Diagnose- und Förderinstrumente und können diese adäquat anwenden.
Inhalte	<p>Exemplarische Inhalte innerhalb der Qualifikationsziele/ Kompetenzbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische und nationale (deutsche) Sprach(en)politik, Mehrsprachigkeitskonzepte, Modelle von Sprachförderung und mehrsprachiger Erziehung, Rahmenlehrpläne Deutsch als Zweitsprache, Lehrperson als „policy maker“; • Typen von Migrationsprozessen, mehrsprachige Schulrealität, Bildungssituation mehrsprachiger Schüler, sprachliches Selbstkonzept, Identitätsentwicklung, Faktoren für den Schulerfolg mehrsprachiger Schüler, Sprachkompetenz und Schulleistungen; • Grundlagen der Sprachwissenschaft aus den Gebieten Phonologie, Morphologie, Syntax u. a.; • Schulische Fachsprache, Charakteristika der deutschen (Bildungs-) Sprache, Theorien des Erst- und Zweitspracherwerbs, sprachliche Basisqualifikationen (Erwerb und Erwerbssequenzen), Besonderheiten des Lernens in Deutsch als Zweitsprache, sprachliches Handeln; • Sprachenvielfalt und Sprachvarietäten, Faktoren des Zweitspracherwerbs, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Kulturkonzepte, „Inter“kulturelle Kompetenz; • Didaktik des DaZ-Unterrichts, Sprachsensibler Fachunterricht, fächerspezifische Diskursfähigkeiten; • Grundlagen der Sprachdiagnose, Diagnoseinstrumente, Förderinstrumente, Leistungsbeurteilung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweis	Protokoll, Hausaufgabe oder Klausur
Prüfungsvorleistungen	--

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-KOL
Modultitel	Masterkolloquium Kerncurriculum Lehrerbildung
Englischer Modultitel	Master colloquium: Core curriculum Teacher Training
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten; • einen Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen; • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln; • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen; • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden des gewählten Themas im Überblick darstellen zu können; • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren; • eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln; • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis , z.B. Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-HLM
Modultitel	Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Holocaust Learning and Human Rights Education
Modulbeauftragte(r)	Studiendekanin / Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt in die Theorie, Empirie und praktische Umsetzung von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung ein. Hierzu werden Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse behandelt, die einerseits Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung fördern und andererseits menschenfeindliche Vorurteile und Diskriminierung hemmen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung von Modellen und Theorien zur Förderung von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung. • Förderung demokratiefreundlicher Urteils- und Handlungsfähigkeit. • Die Möglichkeit Konflikte nicht einzig friedlich anzugehen, sondern auch über das übergeordnete Ziel der Friedensbildung zu verstehen und entsprechenden Lösungen zuzuführen. • Förderung von Handlungsfähigkeit in Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationskontexten. • Kenntnis und Anwendung von Modellen zur Erkennung von Menschenfeindlichkeit. • Kenntnis der Effekte von Menschenfeindlichkeit in pädagogischen Kontexten. • Einblicke in gesamtgesellschaftliche Muster der Menschenfeindlichkeit. • Befähigung zur Erkennung und Analyse des Zusammenhangs zwischen Menschenfeindlichkeit in pädagogischen Kontexten und gesamtgesellschaftlichen Bedingungen. • Kenntnis und Anwendung von „good practice“-Modellen im Bereich von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung
Inhalte	<p>HL.1: Die Komponente „Grundlagen von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung“ erarbeitet einerseits an theoretischen, empirischen Grundlagen und andererseits über exemplarische praktische Beispiele die Zusammenhänge zwischen gesamtgesellschaftlicher und pädagogischer Bedingungen einer „Erziehung nach Auschwitz“. Die erste Komponente gibt einen Überblick über Theorien eines Holocaust Learning und einer Menschenrechtsbildung. Zugleich soll der mehrdimensionale und komplexe Charakter von Menschenfeindlichkeit herausgearbeitet und die Differenz zu einzig politischer Korrektheit und demokratiefördernder Politischer Bildung in pädagogischen Kontexten deutlich werden.</p> <p>HL1.2: Die Komponente „Praktische Felder von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung“ eröffnet praktische Felder der Erkundung einer „Erziehung nach Auschwitz“ und prüft reflexiv Grundlagen aus der Komponente 1 in der Umsetzung. „Good practice“-Modelle im Bereich von Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung stehen im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen.</p>

	Alternativ zum Besuch eines Seminars in dieser Modulkomponente kann dieses auch durch eine (seminarbegleitete) Teilnahme an einer Lern- und Bildungsfahrt an die Orte der Vernichtung der europäischen Juden absolviert werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 LP), HLMRB 1.1 2. Komponente Seminar (4 LP), HLMRB 1.2
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	ein Studienprojekt in der zweiten Modulkomponente
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in der ersten Modulkomponente. Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	HLMRB1.1 muss vor HLMRB 1.2 abgeschlossen sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GEW_V1
Modultitel	Grundfragen der Erziehungswissenschaft
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of Educational Studies
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen zentrale Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen und wissen um deren systematische Bedeutung und historische Genese; • kennen die anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimensionen pädagogischer Sachverhalte; • haben sich mit interkulturellen Dimensionen von Erziehung und Bildung auseinandergesetzt; • besitzen ein grundlegendes Verständnis von formalen, nonformalen und informellen Lernprozessen in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern; • können zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denk- und Wissensformen unterscheiden; • reflektieren das Theorie-Praxis-Problem; • erfahren die Perspektivität und die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Fragestellungen.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation; • erziehungswissenschaftliche Ansätze und ihre spezifischen Methoden in systematischer, historischer und gesellschaftstheoretischer Perspektive; • Funktionen und Strukturen unterschiedlicher Bildungsorte und –räume (Familie, Erziehungs-/Jugendhilfe, Medien, Kindergärten, Schulen, peer-groups, etc.); • Theorien und Konzepte der Interkulturelle Pädagogik und Genderforschung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1(PK): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK): Übung oder Seminar (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PA
Modultitel	Projektband: Aktionsforschung
Englischer Modultitel	Project: Action Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstorganisation und Selbstreflexion; ▪ realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; ▪ projektbezogenen Teamarbeit; ▪ Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen. <i>ggf. weitere Konkretisierungen</i>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden entwickeln in Zusammenhang mit der Praxis der eigenen Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann;

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5-Monaten zu beantworteten Forschungsfrage einzugrenzen; • Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung durch. Sie erhalten parallel dazu regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar; • Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Komponente 2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>Komponente 3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur (90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i></p> <p>Komponente 4: Auswertungsseminar <i>1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation) (Einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i></p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PK-1 zu 30% und die Note PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PF
Modultitel	Projektband: Fachspezifische Forschung
Englischer Modultitel	Project: Subject specific Academic Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit; • erwerben Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.

	<ul style="list-style-type: none"> werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. <p><i>ggf.: weitere Konkretisierungen</i></p>
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung; übernehmen im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Ausrichtung eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung <p>erweitern das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Komponente 2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>Komponente 3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur(90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i></p> <p>Komponente 4: Auswertungsseminar <i>1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i></p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PK-1 zu 30% und die Note PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PS
Modultitel	Projektband: Schulentwicklungsforschung
Englischer Modultitel	Project: School Development Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben im Projektband Schulentwicklungsforschung ein grundlegendes Verständnis von Schulentwicklungsprozessen. Sie lernen, gemeinsam mit der Schule / den Lehrkräften Forschungsfragen mit dem Ziel der Schulentwicklung und/oder Qualitätssicherung zu stellen und zu bearbeiten</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfähigkeiten zur Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur Auswahl geeigneter Datenerhebungsverfahren; • Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; • praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; • Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und - ergebnissen; • Fähigkeit der Präsentation der Ergebnisse in Hinblick auf Schulentwicklung; • Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit; • Organisationsfähigkeit und Befähigung zur realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; • Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
Inhalte	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben die Gelegenheit, sich exemplarisch mit Fragen sowie den damit zusammenhängenden methodischen und praktischen Problemen schulbezogener Forschung auseinander zu setzen; • Suchen sich Themen, die aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen können und die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind; • Sollen in dem Forschungsprojekt von der Schule selbst erwünschte oder bereits angestoßene Schulentwicklungsprozesse wissenschaftlich begleiten; • erwerben dazu wissenschaftliche Methodik im Vorbereitungsseminar und führen in Zusammenarbeit mit der Schule Forschungsprojekte vor Ort durch.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise	Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage Komponente 3: Projektbegleitseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur (90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i> Komponente 4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse <i>(in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation)</i> <i>(Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note der Komponente PK-1 zu 30% und die Note der Komponente PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

MUSIK/MUSIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 423-430) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 708).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Musik/Musikwissenschaft“ vermittelten wissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und vermittlungsorientierten Kenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik, der Musiktheorie und der künstlerischen Praxis erworben hat und somit zu einer Tätigkeit insbesondere in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge im Fach Musik/Musikwissenschaft besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 3 Aufbau des Studiums Musik/Musikwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹„Musik/Musikwissenschaft“ kann ausschließlich als Kernfach studiert werden. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A1_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte I: Antike bis zum Ende der Romantik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.+2. Semester
MUS-A2_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte: II: 20. und 21. Jahrhundert (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	3.+4. Semester
MUS-B1_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie, -soziologie, Akustik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.-4. Semester
MUS-C1_v1	Musiktheorie: Elementare Musiklehre	10	10	3 Semester	--	1.-4. Semester
MUS-D1_v1	Künstlerische Praxis: Instrumentalspiel	9	10	6 Semester	--	1.-6. Semester
MUS-D2_v2	Künstlerische Praxis: Ensembleleitung	8	10	6 Semester	--	1.-6. Semester
MUS-E1	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Grundlagen)	2	3	1 Semester	--	1.-2. Semester

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A3_v1	Historische Musikwissenschaft: Perspektiven der Musikgeschichte (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B2_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musik- und Medientechnologie (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B3	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie und -soziologie (Aufbau)	4	5	2 Semester		4.-6. Semester
MUS-C2_v1	Musiktheorie: Satz- und Stilkunde (Aufbau)	4	5	3 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-E2	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	53	63			

(2) Die Module des Pflichtbereiches müssen komplett absolviert werden, von den fünf Modulen des Wahlpflichtbereiches müssen drei absolviert werden.

(3) Instrumentalunterricht

¹Verpflichtend sind im Modul MUS-D1_v1 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. ²Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

³Im instrumentalen Hauptfach (HF) (siehe Anlage 1) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. ⁴Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen. ⁵Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ⁶Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

⁸Im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) sowie im Pflichtfach Gesang (PF Ges) sind jeweils 2 LP verpflichtend zu erwerben. ⁹Dazu sind maximal 1,5 SWS pro Pflichtfach, mindestens aber 0,5 SWS pro Pflichtfach à 0,5 SWS pro Semester zu belegen. ¹⁰Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) muss im 1. Semester erfolgen. ¹¹Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach Gesang (PF Ges) erfolgt nach Abschluss des Pflichtfaches Berufsfeldorientiertes Klavierspiel.

¹²Sofern die Prüfung im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) bzw. im Pflichtfach Gesang (PF Ges) nach frühestens einem Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ¹³Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

¹⁴Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) bzw. Wahlpflichtfach. ¹⁵Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Gesang (PF Ges) bzw. Wahlpflichtfach.

¹⁶Ist Gesang instrumentales HF, wird anstelle des PF Ges und neben dem PF Kl ein frei wählbares instrumentales Wahlpflichtfach (WPF) belegt. ¹⁷Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

(4) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Musik/Musikwissenschaft gewählt wird, sind weitere sieben bis 14 LP in den Veranstaltungen der Lehrereinheit zu erwerben.

(5) In die Gesamtnote des Kernfaches Musik/Musikwissenschaft geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1_v1 und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-SK1	Orientierung (4 Schritte+) Mentorat zur einer einführenden Lehrveranstaltung, i.d.R. mit Reflexionsbericht: Unterstützung der Orientierung hinsichtlich der weiteren Ausrichtung des Studienverlaufs	2	2	1	1. Sem.	-
MUS-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+) Angeleitetes Projekt im Bereich praktischen Musizierens: Projektmanagement, Organisation und Teamarbeit, i.d.R. mit Reflexionsbericht	2	2	1	2. Sem.	-
MUS-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
MUS-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit Mitarbeit in einem i.d.R. wissenschaftlichen Projekt (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Musik/Musikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kulturarbeit und Medien
- Einblicke in musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kultureller Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil künstlerischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann vom Praktikanten einen mündlichen Bericht über das Praktikum von in der Regel 20 Minuten Dauer verlangen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie ggf. des mündlichen Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 4. oder einem höheren Fachsemester des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs, Teilstudiengang Musik/Musikwissenschaft eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2010.

Anlage 1

Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon

Blockflöte

E-Bass

Fagott

Gesang

Gitarre

Harfe

Horn

Klarinette

Klavier

Kontrabass

Oboe

Orgel

Posaune

Percussion

Querflöte

Saxophon

Trompete

Tuba

Viola

Violine

Violoncello

Schulpraktisches Klavierspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 431-438) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 713).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

(1) Das Studium von Musik umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 50 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-A-BEU	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte des 18. - 21. Jahrhunderts	6	8	3	2.-4.	--
MUS-B-BEU	Systematische Musikwissenschaft: Grundlagen und exemplarische Vertiefung der Musikpsychologie, -soziologie und Akustik	6	8	3	1.-6.	--
MUS-C-BEU	Angewandte Musiktheorie	10	11	5	1.-6.	--
MUS-D1-BEU_v2	Künstlerische Praxis, Instrumentalspiel	9	10	6	1.-6.	--
MUS-D2-BEU	Stimmphysiologie, Ensembleleitung	4	5	3	1.-6.	--
MUS-E-BEU	Musikpädagogik/-didaktik	6	8	4	1.-5.	--
	Gesamtsumme	41	50			

(2) Instrumentalunterricht:

¹Verpflichtend sind im Modul MUS-D1-v1 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. ²Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

³Im instrumentalen Hauptfach (HF) (s. Anlage) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. ⁴Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen. ⁵Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ⁶Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

⁸Im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF KlV) sowie im Pflichtfach Gesang (PF Ges) sind jeweils 2 LP verpflichtend zu erwerben. ⁹Dazu sind maximal 1,5 SWS pro Pflichtfach, mindestens aber 0,5 SWS pro Pflichtfach à 0,5 SWS pro Semester zu belegen. ¹⁰Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF KlV) muss im 1. Semester erfolgen. ¹¹Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach Gesang (PF Ges) erfolgt nach Abschluss des Pflichtfaches schulpraktisches Gitarrenspiel.

¹²Sofern die Prüfung im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF KlV) bzw. im **Pflichtfach Gesang (PF Ges)** nach frühestens einem Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

¹³Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF KlV) bzw. Wahlpflichtfach. ¹⁴Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Gesang (PF Ges) bzw. Wahlpflichtfach.

¹⁵Ist Gesang instrumentales HF, wird anstelle des PF Ges und neben dem PF KlV ein frei wählbares instrumentales Wahlpflichtfach (WPF) belegt. ¹⁶Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Gesamtnote des Faches Musik geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1-BEU und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 4. oder einem höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“, Teilstudiengang Musik, eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2014.

Anlage

Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon
Blockflöte
E-Bass
Fagott
Gesang
Gitarre
Harfe
Horn
Klarinette
Klavier
Kontrabass
Oboe
Orgel
Posaune
Percussion
Querflöte
Saxophon
Trompete
Tuba
Viola
Violine
Violoncello

Schulpraktisches Klavierspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638-644) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 716).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Musik im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-MGr1	Modul Musikpädagogik	4	6	2 Sem.	1.+ 3.	--
MUS-MGr2	Modul Künstlerische Praxis	5	6	4 Sem.	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-PBF	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	2-3	1./2.	--
MUS-MK	Masterkolloquium Musik	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	9-17	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (4) Sofern nicht bereits im Bachelor absolviert und nachgewiesen, sind im M.Ed. im Rahmen des Moduls MUS-MGr2 mind. je 0,5 SWS Schulpraktisches Gitarrenspiel und Gesang im Rahmen des Wahlpflichtbereich zu absolvieren und durch Prüfung nachzuweisen.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang *Lehramt an Grundschulen*, Teilstudiengang Musik, eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2014.

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645-651) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 717).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Musik im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-MHR1	Modul Musikpädagogik	4	6	2 Sem.	1.+ 3.	--
MUS-MHR2	Modul Künstlerische Praxis	5	6	4 Sem.	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-PBF	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	2-3	1./2.	--
MUS-MK	Masterkolloquium Musik	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	9-17	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (4) Sofern nicht bereits im Bachelor absolviert und nachgewiesen, sind im M.Ed. im Rahmen des Moduls MUS-MHR2 mind. je 0,5 SWS Schulpraktisches Gitarrenspiel und Gesang im Rahmen des Wahlpflichtbereich zu absolvieren und durch Prüfung nachzuweisen.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*, Teilstudiengang Musik, eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2014.

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 652-659) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 718).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Musik mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Musik mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-MG1	Musikpädagogik	6	8	3	1.-4. Sem.	--
MUS-MG2	Vokal- und Instrumentalpraxis	7	8	4	1.-4. Sem.	--
MUS-MG3	Ensembleleitung	6	6	3	1.-4. Sem.	--
MUS-MG4	Musikwissenschaftliche Spezialisierung	6	8	3	1.-4. Sem.	--
	Gesamtsumme	25	30			

- (2) ¹Eine der beiden Studien begleitenden Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen „MUS-MG1-Gym“ und „MUS-MG4“ ist als mündliche Prüfung, die andere als Referat mit Ausarbeitung zu erbringen. ²Die weiteren Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in dem Modulhandbuch des Fachs Musik/Musikwissenschaft näher dargelegt.
- (3) Sofern nicht bereits im Bachelor absolviert und nachgewiesen, sind im M.Ed. im Rahmen des Moduls MUS-MG2 mind. je 0,5 SWS Schulpraktisches Klavierspiel und Gesang im Rahmen des Wahlpflichtbereich zu absolvieren und durch Prüfung nachzuweisen.

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Musik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Musik und in der jeweils zuständigen und geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Musik	2	8	1	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Moduls „MUS-MG1 an den Begleitveranstaltungen während des Praktikums
MUS-EFP	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Musik	--	6	1	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Moduls „MUS-MG1 an den Begleitveranstaltungen während des Praktikums

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Musik zu absolvieren.

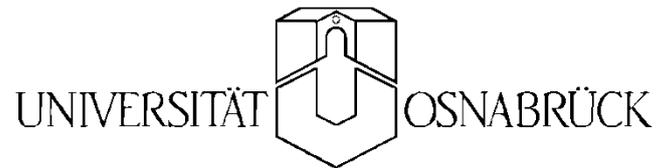
Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 Bildung der Fachnote

¹In die Fachnote im Fach Musik mit 30 LP gehen zu je 34% Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 4 ein. ²Die Module 2 und 3 gehen mit je 16% in die Fachnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser fachspezifische Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang *Lehramt an Gymnasien*, Teilstudiengang Musik, eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2010.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„MUSIK / MUSIKWISSENSCHAFT“

beschlossen in der 66. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am
08.02.2017

befürwortet in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017

genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 720

2-Fächer-Bachelor

Identifizier	<i>MUS-A1_v1</i>
Modultitel	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte I: Antike bis zum Ende der Romantik (Grundlagen)
Englischer Modultitel	Fundamentals of Music history I: From antiquity to 1900 (basic)
Modulbeauftragte(r)	Professur Historische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung in Mittelalter, Früher Neuzeit, Klassik und Romantik (bis ca. 1900) auf der Basis einschlägiger Werke mit Rückblick auf die Antike - Grundkenntnisse der Epochen der Musikgeschichte und ihrer ästhetischen Beurteilungskriterien - Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und der Fachterminologie - Grundkompetenzen in musikwissenschaftlichen Arbeitstechniken - Techniken der schriftlichen Präsentation eines musikwissenschaftlichen Forschungsproblems - Kompetenzen im wiss. Lesen und Schreiben, Recherche, Textverständnis, Entwurf eigener Texte, Planungskompetenzen - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen: Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Epochenspezifika und -grenzen von Mittelalter, Renaissance, Barock, Klassik und Romantik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis in der 1. Komponente und 3 LP Prüfungsleistung in der 2. Komponente.
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	ein Studiennachweis in Komponente 1 nach §11 Allg. PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (Vortrag 20-90 min.) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (6-20 Seiten) oder eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (10-20 Min.).
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-A2_v1</i>
Modultitel	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte II: 20. und 21. Jahrhundert (Grundlagen)
Englischer Modultitel	Fundamentals of Music history II: 20 th and 21 st century (basic)
Modulbeauftragte(r)	Professur Historische Musikwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung in der Moderne (ab ca. 1900) - Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie auf der Basis einschlägiger Werke - Befähigung der Einschätzung verschiedener ästhetischer Sichtweisen innerhalb des Zeitraums - Fähigkeit zur Erörterung relevanter Fragestellungen der Musik des 20. Jahrhunderts - Fähigkeit der mündlichen Präsentation eines musikwissenschaftlichen Forschungsproblems - Kompetenzen im wiss. Lesen und Schreiben, Recherche, Textverständnis, Entwurf eigener Texte, Planungskompetenzen - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen: Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Spezifika und Entwicklungen aus Traditionen der abendländischen Kunstmusik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	ein Studiennachweis in Komponente 2 gemäß §11 Allg. PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (Vortrag 20-90 min.) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (6-20 Seiten) oder eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (30 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-A3_v1</i>
Modultitel	Historische Musikwissenschaft: Perspektiven der Musikgeschichte (Aufbau)
Englischer Modultitel	Perspectives of music history (advanced)
Modulbeauftragte(r)	Professur Historische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterte Kenntnisse ausgewählter Themen der musikalischen Entwicklung vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart - Erweiterte Kompetenz im Umgang mit den in den Epochen relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie auf der Basis einschlägiger Werke - Analyse modellbildender Kompositionen - Vortrag, Diskussion und schriftliche Darstellung einer musikwissenschaftlichen Thematik - Befähigung der Einschätzung verschiedener ästhetischer Sichtweisen innerhalb der Epoche - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen: Selbst-, Sozial- u. Methodenkompetenz

Inhalte	Spezifika und Entwicklungen der einzelnen Gattungen der Instrumentalmusik, des Liedes, der Oper usw. anhand einschlägiger Kompositionen einschließlich der Jazz- und Populärmusik; soziale Stellung der Musik und der Komponisten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (2 oder 3 LP) 2. Komponente Seminar (2 oder 3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Komponente mit Studiennachweis und 3 LP Komponente mit Prüfungsleistung. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ein Studiennachweis gemäß §11 Allg. PO in der Komponente, in der nicht die Prüfungsleistung abgelegt wird, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (Vortrag 20-90 min.) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (6-20 Seiten) oder eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (10-20 Min.).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige Teilnahme in Komponenten 1 und 2. Das Ziel dieser Seminare ist auch die Erprobung und der Erwerb von fachwissenschaftlichen Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und sozialen Kompetenzen. Da sich die Musikwissenschaft neben eigener, musiktheoretischer auch einer Vielzahl historischer, sozialwissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Methodiken bedient, ist die regelmäßige Erprobung und Reflexion entscheidend für den sicheren Erwerb eines ausreichend großen Methodenrepertoires. Besonders der Bereich der Interpretation musikalischer und musikhistorischer Quellen erfordert einen ständigen Austausch mit den übrigen Seminarteilnehmer/innen, da der Sinn einer Quelle nicht ein für allemal feststeht und somit wie Fakten im Selbststudium gelernt werden könnte, sondern von den Interpreten immer neu mit geeigneten Methoden gesucht und in Auseinandersetzung mit alternativen Deutungen verhandelt werden muss. Auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie z.B. Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz, Fähigkeiten zur Moderation, Beurteilung, Empathie usw. lassen sich nachhaltig nur durch regelmäßige Teilnahme am Dialog zwischen Lernenden und Lehrenden erwerben. Um die Lernziele eines Seminars zu erreichen, ist daher eine regelmäßige Anwesenheit notwendig.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-B1_v1</i>
Modultitel	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie, -soziologie, Akustik (Grundlagen)
Englischer Modultitel	Systematic Musicology: Basics Music Psychology, Music Sociology, Acoustics (basic)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Systematische Musikwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der musikpsychologischen oder psychoakustischen Grundlagen der Musikrezeption und -produktion - Grundkenntnisse der gesellschaftlichen Funktion, Bedeutung und Verwendung von Musik - Grundkenntnisse der physikalisch-akustischen Grundlagen der Schallerzeugung -ausbreitung, und -wahrnehmung sowie technologischen Schallverarbeitung und -manipulation - Grundkompetenz im Umgang mit Forschungsmethoden und -ergebnissen der systematischen Musikwissenschaft - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Forschungsmethoden und -ergebnisse der systematischen Musikwissenschaft und deren exemplarische Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Musikpsychologie, der Musiksoziologie und der Akustik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar/Übung „Musikpsychologie und –soziologie“ (2/3 LP) 2. Komponente Seminar/Übung „Musikalische Akustik“ (2/3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Komponente mit Studiennachweis und 3 LP Komponente mit Prüfungsleistung. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ein Studiennachweis in den Lehrveranstaltungen, in denen nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	In einer der zwei Komponenten: entweder ein Referat (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder 1 Klausur (45-90 min).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-B2_v1</i>
Modultitel	Systematische Musikwissenschaft: Musik- und Medientechnologie (Aufbau)
Englischer Modultitel	Systematic Musicology: Music and Media Technology (advanced)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der musikalischen Akustik, der Audiotechnik, der Musikelektronik sowie der Musikinformatik - Kompetenz musikpraktischer Arbeitsformen mit audio- und musiktechnischen Apparaturen sowie mit musikinformatischen Werkzeugen - Beurteilung der künstlerischen und ästhetischen Wechselwirkung von Musik und Technik - Technik- und Medienkompetenz

Inhalte	Aufnahme- und Übertragungstechnik; mechanische, elektroakustische und elektronische Klangerzeugung, _verarbeitung und _verbreitung; Musikinformatik; Reflexion der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konsequenzen der aktuellen wie historischen Studio- und Musiktechnologie sowie der musikalischen Interfaces; Aktuelle Forschung aus dem Bereich der Musik- und Medientechnologie sowie der Musikinformatik.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar/Übung (2/3 LP) 2. Komponente Seminar/Übung (2/3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Komponente mit Studiennachweis und 3 LP Komponente mit Prüfungsleistung.
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ein Studiennachweis in den Lehrveranstaltungen, in denen nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Praktische Medienarbeit mit schriftlichem Bericht (6-10 Seiten) oder ein Referat bzw. Gestaltung eines Sitzungsteils (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-18 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (6-20 Seiten) oder eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (10-20 Min.).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-B3</i>
Modultitel	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie und -soziologie (Aufbau)
Englischer Modultitel	Systematic Musicology: Music Psychology and Music Sociology (advanced)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der kognitiven Strukturierung und Interpretation des Schalls als sinnvoll geordnetes musikalisches Gefüge, der Prinzipien des musikalischen Lernens, der musikalischen Entwicklung und der Psychologie des Musizierens - Vertiefte Kenntnisse der soziologischen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Funktion, Bedeutung und Verwendung von Musik - Kompetenz im Umgang mit quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden der systematischen Musikwissenschaft - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Forschungsmethoden und -ergebnisse der systematischen Musikwissenschaft aus den Bereichen Musikpsychologie und Musiksoziologie

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar/Übung (2 oder 3 LP) 2. Komponente Seminar/Übung (2 oder 3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis und 3 LP Prüfungsleistung. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ein Studiennachweis in der Lehrveranstaltung, in der nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, gemäß §11 Allg. PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	In einer der zwei Komponenten: entweder ein Referat (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-CI_v1</i>
Modultitel	Musiktheorie: „Elementare Musiklehre“ (Grundlagen)
Englischer Modultitel	Music theory (basic)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende des Instituts
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in den Theorien der klassisch-tonalen Musiksprache (funktionale Harmonielehre, Generalbasslehre und Stufentheorie) - praktisch-auditive Kenntnisse der klassisch-tonalen Sprache (Gehörbildung) - Wissen um die historische Entwicklung der verschiedenen Musiksprachen - Grundkenntnisse der Instrumentenkunde
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Hören von Intervallen, Skalen, Akkorden, Melodien, Rhythmen und Kadenzen - Erzeugung mehrstimmiger primär homophoner Sätze und harmonische Bestimmung ihrer Akkorde in historischer Differenzierung - klangspezifische und spieltechnische Charakteristika des abendländischen Instrumentariums, - optionale Teilnahme an instrumentenkundlichen Exkursionen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar Musiktheorie I (2 SWS / 2 LP) 2. Komponente: Seminar Musiktheorie II (2 SWS / 2 LP) 3. Komponente: Seminar Gehörbildung I (2 SWS / 2 LP) 4. Komponente: Seminar Gehörbildung II (2 SWS / 2 LP) 5. Komponente: Seminar Instrumentenkunde (2 SWS / 2 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	Harmonielehre I und Gehörbildung I jedes WiSe Harmonielehre II und Gehörbildung II jedes SoSe Instrumentenkunde jedes Semester

Studiennachweise	In den Komponenten 1 und 3: ein Studiennachweis gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2,4 und 5: Je eine Klausur (i.d.R. 30–45 min) oder eine schriftliche Ausarbeitung oder ein Portfolio (5 bis 10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da sowohl die theorie- als auch die anwendungsbezogenen Anteile dieses Moduls nur im Rahmen einer Gruppensituation durchführbar sind, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-C2_v1</i>
Modultitel	Musiktheorie: „Satz- und Stilkunde“ (Aufbau)
Englischer Modultitel	Music theory: Composition and stylistics (advanced)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende des Instituts
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die klassische Instrumentation - Harmonische, syntaktische und formale Analyse von Werken mit wesentlich unterschiedlichen Kompositionstechniken und Musiksprachen - analytische und konzeptionelle Kompetenzen - musikpraktische Kompetenz im Umgang mit den musikalischen Formen und Gattung (Arrangement)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Übung in Instrumentation und Orchestration. - Analyse von Kompositionen, auch aus dem Jazz Bereich, Anfertigung von Transkriptionen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Zwei von drei Übungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übung Klassische Instrumentation (2 SWS / 2 oder 3 LP) 2. Übung Musikalische Analyse (2 SWS / 2 oder 3 LP) 3. Übung Arrangement (2 SWS / 2 oder 3 LP) <p>5 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis und 3 LP Prüfungsleistung. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	1 Studiennachweis gemäß §11 Allg. PO, in der Übung, in der nicht die Prüfungsleistung abgelegt wird, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mdl. Kolloquium zur Analyse von Musik mit praktischer Darstellung am Klavier. i.d.R. 30 Min. in Komponente 1 oder 2.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bestandene studienbegleitende Prüfung. Da sowohl die theorie- als auch die anwendungsbezogenen Anteile dieses Moduls nur im Rahmen einer Gruppensituation durchführbar sind, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-D1_v1</i>
Modultitel	Künstlerische Praxis „Instrumentalspiel“
Englischer Modultitel	Practical experience in music: Instrumental instruction
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Instrumentales Hauptfach: kontinuierliche künstlerische Entwicklung über 4-6 Semester - Weitere instrumentale Fächer: Erwerb instrumentalpraktischer Grundkenntnisse - Erwerb von schulpraktischen/berufsfeldorientierten Kompetenzen - Selbstmanagement, Zeitmanagement, Emotionale Intelligenz, Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen
Inhalte	Literatur aus vier Jahrhunderten, Übepraxis, spieltechnische Anleitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente 4-6 Übungen instrumentales Hauptfach à 1 SWS (insgesamt 6 LP)</p> <p>2. Komponente 1-3 Übungen Pflichtfach Schulpraktisches/ Berufsorientiertes Klavierspiel à 0,5 SWS (insgesamt 2 LP) ab dem 1. Sem</p> <p>3. Komponente 1-3 Übungen Pflichtfach Gesang à 0,5 SWS (insgesamt 2 LP) beginnend nach Abschluss der 2. Komponente.</p> <p>Sofern alle Prüfungen im instrumentalen Hauptfach bzw. in den Pflichtfächern nach der Mindestzahl an Übungen vorzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, können verbleibende Unterrichtseinheiten gemäß §3 (3) fachspezifischer Teil Musik/Musikwissenschaft der PO 2-Fächer-Bachelor in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen.</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	6 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	ein fachinternes Vorspiel von ca. 5-10 Min. im instrumentalen Hauptfach pro Semester . Sofern gemäß PO §3 (3) fachspezifischer Teil Musik/Musikwissenschaft der PO 2-Fächer-Bachelor verbleibende Unterrichtseinheiten als instrumentales Wahlpflichtfach genutzt werden, ist ein fachinternes Vorspiel von ca. 5-10 Min. pro Semester in diesem Instrumentalfach zu absolvieren.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Musikalische Präsentationen im schulpraktischen/berufsfeldorientierten Klavierspiel (20 min.) und im Pflichtfach Gesang (10 min.) sowie eine Prüfung von i.d.R. 20 -30 Min im instrumentalen Hauptfach. Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird zum Abschluss der jeweiligen Modulkomponente erbracht.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aller Einzelnoten (Hauptfach, Pflichtfach Schulpraktisches/Berufsorientiertes Klavierspiel, Pflichtfach Gesang, ein oder mehrere Wahlpflichtfächer). Für die Prüfung im Hauptfach frühestens nach dem 4. Semester gibt der Fachlehrer eine Vornote. Prüfungsnote und Vornote werden im Verhältnis von 70% zu 30% verrechnet. Die Endnote des Hauptfachs zählt doppelt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede einzelne Teilprüfung muss bestanden sein. Da der Instrumental- bzw. Gesangunterricht nur in Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-D2_v2
Modultitel	Künstlerische Praxis „Ensembleleitung“
Englischer Modultitel	Practical experience in music: Conducting
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Basiskenntnisse der Stimmphysiologie - Blattsingen - Grundlagen dirigentischer Fertigkeiten in mind. 2 unterschiedlichen Enembletypen (Chor/Orchester/Band) - Grundlegende Qualifikation in der künstlerisch-praktischen Probenarbeit mit Instrumental- und Vokalensembles
Inhalte	Stimmbildung und Prima_vista-Singen; praktische Übungen in Schlag- und Probentechnik, Vokal- und Instrumentalliteratur klassischer Stilistik oder aus dem Rock-, Pop und Jazzbereich, Grundlagen der instrumentalen und vokalen Ensemblepädagogik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Ensembleleitung (EL) 1a Übung (1 SWS/1 LP) Stimmphysiologie EL 1b Basiskurs (1SWS/1 LP) à 1 SWS EL 2 zwei Aufbaukurse in unterschiedlichen Enembletypen (4 SWS/4 LP) EL 3 Vertiefungskurs (2 SWS/2 LP), aufbauend auf einem in EL 2 gewählten Kurs, mit Prüfung
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	6 Semester
Angebotsturnus	alle Komponenten jedes Semester mit ggf. wechselnden Schwerpunkten
Studiennachweise	Mitwirkung an 2 Aufführungen der Chöre, Orchester oder der Big Band der Universität
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine künstlerische Präsentation 10-20 min. in Ensembleleitung 3 Die Präsentation in Orchester- und Bandleitung erfolgt mit einem eigenen Arrangement.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Ensembleleitung qua definitionem nur in Anwesenheit eines Ensembles stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-E1</i>
Modultitel	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Grundlagen)
Englischer Modultitel	Education of music
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik/Musikdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse ausgewählter musikpädagogischer Konzeptionen - Kenntnis sowie Befähigung zur exemplarischen Anwendung unterschiedlicher Umgangsweisen mit Musik in Lehr-/Lernsituationen - Befähigung zur Reflexion grundlegender musikdidaktischer und musikpädagogischer Verfahren und Forschungsprozesse - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte musikpädagogische Konzeptionen - Produktion, Reproduktion, Reflexion, Rezeption und Transformation von Musik in pädagogischen Kontexten - Analyse und Reflexion musikpädagogischer Argumentationsstrukturen - Diskussion musikpädagogischer Forschungsprozesse - Gestaltung kleinerer Unterrichtssequenzen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	ein Studiennachweis gemäß §11 Allg. PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat bzw. Gestaltung eines Sitzungsteils (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-18 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (6-20 Seiten) oder eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (10-20 Min.).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	unbenotet
Bestehensregelung für dieses Modul	Da die Veranstaltungen dieses Moduls stets auch anwendungsbezogen angelegt sind und folglich die Anwesenheit einer Gruppe erforderlich ist, deren Mitglieder auch kontinuierlich angeleitete Lehr- und Lernprozesse zu beurteilen lernen sollen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich (s.a. Qualifikationsziele).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nicht möglich
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-E2</i>
Modultitel	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Aufbau)
Englischer Modultitel	Education of music
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik/Musikdidaktik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse musikpädagogischer Konzeptionen - Reflexionskompetenz von musikdidaktischen und -pädagogischen Verfahren und Argumentationen - Grundlegende Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion musikpädagogischer Lehr-/Lernsituationen - Fähigkeit zur Entwicklung und Bearbeitung eigener Forschungsfragen aus schulpraktischen Studien - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte musikpädagogische Konzeptionen - Analyse und Reflexion musikpädagogischer/-didaktischer Argumentationsstrukturen unter historischen und systematischen Perspektiven - Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtssequenzen - Analyse und Diskussion von Forschungsfragen, -methoden und -ergebnissen der Musikpädagogik/-didaktik vor dem Hintergrund eigener schulpraktischer Studien - Exemplarische Vertiefung musikdidaktischer und musikpädagogischer Verfahrensweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar (2 oder 3 LP) 2. Komponente Seminar (2 oder 3 LP) 5 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis und 3 LP Prüfungsleistung. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ein Studiennachweis in der Lehrveranstaltung, in der nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat bzw. Gestaltung eines Sitzungsteils (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-18 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) oder ein Portfolio (10-20 Seiten) eine Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer aus dem Seminar erwachsenen Fragestellung oder eine mündliche Prüfung (10-20 Min.).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da die Veranstaltungen dieses Moduls stets auch anwendungsbezogen angelegt sind und folglich die Anwesenheit einer Gruppe erforderlich ist, deren Mitglieder auch kontinuierlich angeleitete Lehr- und Lernprozesse zu beurteilen lernen sollen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich (s.a. Qualifikationsziele).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Bachelor BEU

Identifizier	MUS-A- BEU
Modultitel	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte des 18.-21. Jahrhunderts
Englischer Modultitel	Music history: 18 th to 21 st century
Modulbeauftragte(r)	Professur Historische Musikwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung im ausgehenden Barock, Klassik und Romantik, 20. und 21. Jahrhundert auf der Basis einschlägiger Werke - Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie auf der Basis einschlägiger Musik einschließlich der Einschätzung verschiedener ästhetischer Sichtweisen - Fähigkeit zur Erörterung musikwissenschaftlich relevanter Fragestellungen des 20. Jahrhunderts einschließlich der Entwicklungen der populären Musik - Fähigkeit der mündlichen Präsentation musikwissenschaftlicher Erkenntnisse - Grundkompetenzen in musikwissenschaftlichen Arbeitstechniken - Techniken der schriftlichen Präsentation musikwissenschaftlicher Forschungsfragen - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen: Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Epochenspezifika und -grenzen von Spätbarock, Klassik und Romantik, 20 und 21. Jhr., einschließlich der Populären Musik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Vorlesung (2 LP) 3. Komponente Seminar (3 LP) 8 LP insgesamt, davon 5 LP Studiennachweis und 3 LP Prüfungsleistung in 3. Komponente
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente jedes Sommersemester 2. Komponente jedes Wintersemester 3. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	ein Studiennachweis pro Lehrveranstaltung gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.) über die Komponenten 2 und 3
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	<p>Regelmäßige Teilnahme in Komponenten 1 und 3.</p> <p>Das Ziel von Seminaren ist auch die Erprobung und der Erwerb von fachwissenschaftlichen Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und sozialen Kompetenzen. Da sich die Musikwissenschaft neben eigener, musiktheoretischer auch einer Vielzahl historischer, sozialwissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Methodiken bedient, ist die regelmäßige Erprobung und Reflexion entscheidend für den sicheren Erwerb eines ausreichend großen ethodenrepertoires.</p> <p>Besonders der Bereich der Interpretation musikalischer und musikhistorischer Quellen erfordert einen ständigen Austausch mit den übrigen Seminarteilnehmer/innen, da der Sinn einer Quelle nicht ein für allemal feststeht und somit wie Fakten im Selbststudium gelernt werden könnte, sondern von den Interpreten immer neu mit geeigneten Methoden gesucht und in Auseinandersetzung mit alternativen Deutungen verhandelt werden muss. Auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie z.B. Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz, Fähigkeiten zur</p>

	Moderation, Beurteilung, Empathie usw. lassen sich nachhaltig nur durch regelmäßige Teilnahme am Dialog zwischen Lernenden und Lehrenden erwerben. Um die Lernziele eines Seminars zu erreichen, ist daher eine regelmäßige Anwesenheit notwendig.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-B-BEU
Modultitel	Systematische Musikwissenschaft: Grundlagen und exemplarische Vertiefung der Musikpsychologie, -soziologie und Akustik
Englischer Modultitel	Systematic Musicology: Basics Music Psychology, Music Sociology, Acoustics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der musikpsychologischen oder psychoakustischen Grundlagen der Musikrezeption und -produktion - Kenntnisse der gesellschaftlichen Funktion, Bedeutung und Verwendung von Musik - Kenntnisse der physikalisch-akustischen Grundlagen der Schallerzeugung -ausbreitung, und -wahrnehmung sowie technologischen Schallverarbeitung und -manipulation - Kompetenz im Umgang mit Forschungsmethoden und -ergebnissen der systematischen Musikwissenschaft - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	Forschungsmethoden und -ergebnisse der systematischen Musikwissenschaft und deren exemplarische Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Musikpsychologie, der Musiksoziologie, der Medientechnologie und Akustik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Ein Seminar/Übung aus dem Gesamtangebot der Systematischen Musikwissenschaft nach Wahl (2 LP) 2. Komponente: Ein Seminar/Übung aus dem Gesamtangebot der Systematischen Musikwissenschaft nach Wahl (3 LP) 3. Komponente: ein Seminar/Übung aus dem Gesamtangebot der Systematischen Musikwissenschaft nach Wahl mit studienbegleitender Prüfung (3 LP) <p>8 LP insgesamt, davon 5 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL).</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) in Komponente 2
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 20-90 min) mit Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder eine Klausur (45-90 min) in Komponente 3
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-C-BEU
Modultitel	Angewandte Musiktheorie
Englischer Modultitel	Music theory (basics)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende des Instituts
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in den Theorien der klassisch-tonalen Musiksprache (funktionale Harmonielehre, Generalbasslehre und Stufentheorie) - praktisch-auditive Kenntnisse der klassisch-tonalen Sprache (Gehörbildung) - Wissen um die historische Entwicklung der verschiedenen Musiksprachen - Grundkenntnisse der Instrumentenkunde - praktische Anwendung der Tonsatzkenntnisse aus der musikalischen Elementarlehre in einem selbst verfertigten Tonsatz, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit Klassenmusizieren - Befähigung zu harmonischer, syntaktischer und formaler Analyse gattungstypischer Werke mit einer unter schulstufenbezogenen Aspekten ausgewählten Kompositionstechnik und Musiksprache - elementare musikpraktische Befähigung im Umgang mit einer unter Aspekten der Musikvermittlung ausgewählten musikalischen Form
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Hören von Intervallen, Skalen, Akkorden, Melodien, Rhythmen und Kadenz - Erzeugung mehrstimmiger primär homophoner Sätze und harmonische Bestimmung ihrer Akkorde in historischer Differenzierung - klangspezifische und spieltechnische Charakteristika des abendländischen Instrumentariums, - Analyse von Kompositionen, auch aus den Bereichen Jazz, Rock und Pop - Anfertigung einfacher Transkriptionen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Übung Harmonielehre/Gehörbildung I (2 LP) 2. Komponente: Übung Harmonielehre/Gehörbildung II (2 LP) 3. Komponente: Seminar Instrumentenkunde (2 LP) 4. Komponente: Projekt angewandte Musiktheorie I/Arrangement (2 LP) 5. Komponente: Projekt angewandte Musiktheorie/Arrangement II (3 LP)</p> <p>11 LP insgesamt, davon 8 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL).</p>
LP des Moduls	11 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	5 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Je eine Klausur in den Komponenten 1-3 (i.d.R. 45–90 min) oder mündliche Prüfung oder eine schriftliche Ausarbeitung (8 bis 15 Seiten) oder ein Portfolio (8 bis 15 Seiten).
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (bis zu 10 Minuten Spieldauer) und Erläuterung (5 bis 10 Minuten) eines Projektes der angewandten Musiktheorie
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da sowohl die theorie- als auch die anwendungsbezogenen Anteile dieses Moduls nur im Rahmen einer Gruppensituation durchführbar sind, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-D1- BEU_v2
Modultitel	Künstlerische Praxis: Instrumentalspiel
Englischer Modultitel	Practical experience in music: Instrumental instruction
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb instrumental-praktischer Grundkenntnisse im <ul style="list-style-type: none"> o Instrumentalen Hauptfach durch eine kontinuierliche künstlerische Entwicklung über 4 Semester o im Pflichtfach Gesang und Schulpraktischen Gitarrenspiel - Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen
Inhalte	Literatur aus vier Jahrhunderten, Übepraxis, spieltechnische Anleitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente 4-6 Übungen instrumentales Hauptfach à 1 SWS (insgesamt 6 LP)</p> <p>2. Komponente 1-3 Übungen Pflichtfach Schulpraktisches Gitarrenspiel à 0,5 SWS (insgesamt 2 LP) ab dem 1. Sem</p> <p>3. Komponente 1-3 Übungen Pflichtfach Gesang à 0,5 SWS (insgesamt 2 LP) frei wählbar im 2.-6.Sem.</p> <p>Sofern alle Prüfungen im instrumentalen Hauptfach bzw. in den Pflichtfächern nach der Mindestzahl an Übungen vorzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, können verbleibende Unterrichtseinheiten gemäß §3 (3) PO in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen.</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	6 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	<p>2 Studiennachweise:</p> <p>a. ein Studiennachweis gem. § 11 Allg. PO</p> <p>b. ein fachinternes Vorspiel von ca. 5-10 Min. im instrumentalen Hauptfach pro Semester (1.-4. Sem.) und einem frei wählbaren belegten Instrumentalfach im 5. und 6. Semester</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Musikalische Präsentationen im schulpraktischen/berufsberufsfeldspezifischen Gitarrenspiel (20 min.) und im Pflichtfach Gesang (10 min.) sowie eine Modulabschlussprüfung am Ende des Moduls von i.d.R. 20 Min im instrumentalen Hauptfach.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten: Hauptfach (zählt doppelt), Pflichtfach Schulpraktisches Klavierspiel, Pflichtfach Gesang, ein oder mehrere Wahlpflichtfächer. Die Modulabschlussprüfung (frühestens nach dem 4. Semester) setzt sich aus einer Vornote im Hauptfach (30%), die der Fachlehrer erteilt, und einer künstlerisch-praktischen Prüfung (70%) zusammen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede einzelne Teilprüfung muss bestanden sein. Da der Instrumental- bzw. Gesangunterricht qua definitionem nur in Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-D-2 BEU_v1
Modultitel	„Stimmphysiologie, Ensembleleitung
Englischer Modultitel	Physiology of voice, conducting
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	Stimmphysiologie: Grundlegende Kenntnisse über Anatomie und Funktionsweise der menschlichen Stimme Basiskurs Ensembleleitung: Erwerb schlagtechnischer Grundlagen Ensembleleitung 2 Fähigkeit zum schulspezifischen Anleiten von Ensembles
Inhalte	Stimmphysiologie: Anatomie und Funktionsweise der menschlichen Stimme, besonders der Kinder- und Jugendstimme Basiskurs Ensembleleitung: Einführung und Übungen schlagtechnischer Grundlagen Ensembleleitung 2: Schlagtechnik, Probentechnik, Literaturwahl
Modulkomponenten mit Angabe der LP	EL 1a Übung (1 LP) Stimmphysiologie EL 1b Basiskurs (1 LP) EL 2 ein Aufbaukurs nach Wahl (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	künstlerische Präsentationen in Ensembleleitung 2 am Ende des Moduls à 20 Min.
Prüfungsanforderungen	s. Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Prüfungsnote
Bestehensregelung für dieses Modul	Da das Singen und Sprechen nur bei Anwesenheit der beteiligten Personen und die Ensembleleitung qua definitionem nur in Anwesenheit eines Ensembles stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-E-BEU
Modultitel	Musikpädagogik/ -didaktik
Englischer Modultitel	Education of music
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse alters- und entwicklungsgemäßer sowie schulformspezifischer musikpädagogischer Konzeptionen - Kenntnis sowie Befähigung zur exemplarischen Anwendung schulformspezifischer Umgangsweisen mit Musik in Lehr-/Lernsituationen an Grundschulen / an Haupt- und Realschulen - Grundlegende Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion musikpädagogischer Lehr-/Lernprozesse - Befähigung zur Entwicklung und Reflexion schulformspezifischer musikdidaktischer oder musikpädagogischer Forschungsfragen

	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur exemplarischen Anwendung schulformspezifischer Forschungsmethoden an Grundschulen / an Haupt- und Realschulen - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte musikpädagogische Konzeptionen - Produktion, Reproduktion, Reflexion, Rezeption und Transformation von Musik in pädagogischen Kontexten - Exemplarische Gestaltung und Reflexion alters-, entwicklungs- und schulformspezifischer Unterrichtssequenzen - Analyse und Reflexion musikpädagogischer/-didaktischer Argumentationsstrukturen unter historischen und systematischen Perspektiven - Reflexion ausgewählter Themen und Methoden musikpädagogischer Forschung vor dem Hintergrund eigener schulpraktischer Studien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente 1 Seminar mit Studiennachweis (3 LP) 2. Komponente 1 Seminar mit Schulbezug zur Grundschule / Haupt- und Realschule mit Studiennachweis (2 oder 3 LP) 3. Komponente 1 Seminar mit Schulbezug zur Grundschule / Haupt- und Realschule mit benotetem Leistungsnachweis (3 LP) 8 LP insgesamt, davon 5 LP Studiennachweis und 3 LP Prüfungsleistung. Für die Komponente 2 und 3 erfolgt die Wahl der Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen werden soll.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	drei Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	<p>1. Komponente: Portfolio (8 bis 12 Seiten) 2. Komponente: unbenotete Klausur (45-90 Minuten)</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente: Klausur (45-90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (10 bis 18 Seiten) einer im Seminar thematisierten Fragestellung
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da die Veranstaltungen dieses Moduls stets auch anwendungsbezogen angelegt sind und folglich die Anwesenheit einer Gruppe erforderlich ist, deren Mitglieder auch kontinuierlich angeleitete Lehr- und Lernprozesse zu beurteilen lernen sollen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich (s.a. Qualifikationsziele).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Master Grundschule

Identifizier	MUS-MGr1
Modultitel	Modul „Musikpädagogik“
Englischer Modultitel	Music education
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur theoriegeleiteten Musikvermittlung unter Berücksichtigung von Produktion, Reproduktion, Rezeption, Transformation und Reflexion an ausgewählten grundschulspezifischen Beispielen

	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Verbindung von Musik mit Bewegung, Kommunikation, Ausdruck und Wahrnehmung vor dem Hintergrund grundschulspezifischer musikalischer Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler - Befähigung zur erfahrungsgeleiteten Reflexion und Beurteilung von Methoden und Konzepten des Musikunterrichts an Grundschulen in Geschichte und Gegenwart - Befähigung zur erfahrungsgeleiteten Reflexion des Theorie-Praxis-Bezugs an Beispielen aus eigenem und fremdem Musikunterricht
Inhalte	Auf Grundschulen bezogene, ausgewählte Themen des Musikunterrichts einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Vermittlung; Methoden und Inhalte der Unterrichtsforschung unter Einbeziehung von Musikpraxis und Körperbewegung; Richtlinien und Curricula im Fach Musik für Grundschulen; Musikdidaktische Theorien und Konzepte der Grundschule in Geschichte und Gegenwart
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar (mit Leistungsnachweis 4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (Vortrag 15-30min) mit Ausarbeitung (5-6 Seiten) oder 1 Lehrprobe (i. d. R. 20-30min) oder eine Klausur (45-90 Min.)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-MGr2
Modultitel	Modul „Künstlerische Praxis“
Englischer Modultitel	Practical experience in music
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der künstlerischen Fähigkeiten - Schulpraktische Basiskompetenz im instrumentalen Komplementärfach - Entwicklung weiter führender schulspezifischer praktischer Fähigkeiten musikalischer Vermittlung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - verpflichtendes Beratungsgespräch vor Anmeldung zum Instrumentalunterricht - anspruchsvollere Literatur verschiedener Epochen im künstlerischen Hauptfach oder in frei wählbaren Wahlpflichtfächern, die jeweils 1 SWS pro Fach nicht überschreiten dürfen. - Spieltechnische Fertigkeiten in einem neu zu beginnenden Instrumentalfach einer zum Hauptfach des BEU komplementären Instrumentenfamilie. (Komplementärfach)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Pflichtfach Schulpraktisches Klavierspiel mind. 0.5 SWS 2. Komponente Wahlpflichtfächer
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	pro Übung 1 Studiennachweis
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Künstlerisch-praktische Präsentation von zwei Wahlpflichtfächern und Schulpraktischem Klavierspiel (30 min.)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten .
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede einzelne Teilprüfung muss bestanden sein. Da der Instrumental- bzw. Gesangunterricht qua definitionem nur in Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Master Haupt- und Realschule

Identifizier	MUS-MHR1
Modultitel	Modul „Musikpädagogik“
Englischer Modultitel	Music education
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Kenntnisse grundlegender Ansätze der historisch und systematisch orientierten Musikpädagogik und -didaktik - Kompetenz theoriebezogene und wissenschaftliche Aspekte und Ansätze auf die Konzeption von Musikunterricht zu beziehen - Kompetenz im Umgang mit Forschungsmethoden und -ergebnissen der Musikpädagogik und Musikdidaktik - Befähigung <ul style="list-style-type: none"> • zur Produktion, Reproduktion, Rezeption, Transformation und Reflexion von Musik in schulfombezogenen musikpädagogischen Kontexten • zur Transformation von Musik in Bewegung und von Bewegung in Musik • zur Durchführung musikbezogener Projekte • zur Planung, Durchführung und Reflexion von Musikunterricht • zur Integration allgemeindidaktischer Themen in musikdidaktische Handlungsfelder (Sprachbildung, Inklusion, Medien o.ä.) - Befähigung zur Verbindung von Musik mit Bewegung, Kommunikation, Ausdruck und Wahrnehmung vor dem Hintergrund haupt- und realschulspezifischer musikalischer Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Haupt- und Realschulen bezogene, ausgewählte Themen des Musikunterrichts einschließlich verschiedener Möglichkeiten ihrer schulpraktischen Vermittlung; - Methoden und Inhalte der Unterrichtsforschung unter Einbeziehung von Musikpraxis und Körperbewegung; - Richtlinien und Curricula im Fach Musik für Haupt- und Realschulen; Musikdidaktische Theorien und Konzepte in Geschichte und Gegenwart;

	- Integration allgemeindidaktischer Themen in Konzeptionen von und Projekte im Musikunterricht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar (mit Leistungsnachweis 4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis in Komponente 1 oder 2 gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung in Komponente 1 oder 2: 1 Referat / Vortrag 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (6-15 Seiten) oder 1 Lehrprobe (i. d. R. 20-45 Min.) oder Klausur (45-90 Min) oder Portfolio (12-20 S.).
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	MEd HR Musik (P)

Identifizier	MUS-MHR2
Modultitel	Modul „Künstlerische Praxis“
Englischer Modultitel	Practical experience in music
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	- Ausbau der künstlerischen Fähigkeiten - Schulpraktische Basiskompetenz im instrumentalen Komplementärfach - Entwicklung weiter führender schulspezifischer praktischer Fähigkeiten musikalischer Vermittlung
Inhalte	- verpflichtendes Beratungsgespräch vor Anmeldung zum Instrumentalunterricht - anspruchsvollere Literatur verschiedener Epochen im künstlerischen Hauptfach oder in frei wählbaren Wahlpflichtfächern, die jeweils 1 SWS pro Fach nicht überschreiten dürfen. - Spieltechnische Fertigkeiten in einem neu zu beginnenden Instrumentalfach einer zum Hauptfach des 2-F-BA komplementären Instrumentenfamilie. (Komplementärfach)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Pflichtfach Schulpraktisches Klavierspiel mind. 0.5 SWS 2. Komponente Wahlpflichtfächer
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	pro Übung 1 Studiennachweis
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Künstlerisch-praktische Präsentation von zwei Wahlpflichtfächern und Schulpraktischem Klavierspiel (30 min.)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede einzelne Teilprüfung muss bestanden sein. Da der Instrumental- bzw. Gesangunterricht qua definitionem nur in Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Master Gymnasium

Identifizier	MUS-MG1
Modultitel	Musikpädagogik
Englischer Modultitel	Music education
Modulbeauftragte(r)	Professur für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Kenntnisse grundlegender Ansätze der historisch und systematisch orientierten Musikpädagogik und -didaktik - Kompetenz theoriebezogene und wissenschaftliche Aspekte und Ansätze auf die Konzeption von Musikunterricht zu beziehen - Kompetenz im Umgang mit Forschungsmethoden und -ergebnissen der Musikpädagogik und Musikdidaktik - Befähigung <ul style="list-style-type: none"> • zur Produktion, Reproduktion, Rezeption, Transformation und Reflexion von Musik in schulfombezogenen musikpädagogischen Kontexten • zur Transformation von Musik in Bewegung und von Bewegung in Musik • zur Durchführung musikbezogener Projekte • zur Planung, Durchführung und Reflexion von Musikunterricht • zur Integration allgemeindidaktischer Themen in musikdidaktische Handlungsfelder (Sprachbildung, Inklusion, Medien o.ä.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Musikpädagogische Konzepte und Theorien - Konzeptionen und Begründungen musikalischer Bildung - Richtlinien, Curricula und ihre Entwicklung - Methoden des Musikunterrichts und didaktische Modelle - Methoden der Unterrichtsforschung im Fach Musik - Verbindung von theorie- und praxisbezogenen Ansätzen an exemplarischen Themen wie Popmusik, Klassische Musik, Tanz, Projektunterricht, Interkulturalität, Klassenmusizieren o.ä. - Musikpädagogisches Handeln zwischen Projektorientierung, allgemeindidaktischen Themen und außerschulischer Musikvermittlung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar (mit Leistungsnachweis 4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	je ein Studiennachweis in den Lehrveranstaltungen, in denen nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung in Komponente 3: Entweder Referat (Vortrag 20-90 Min.) mit Ausarbeitung (12-20 Seiten) oder Klausur (45-90 Min) oder Portfolio (12-20 S.), bzw., alternierend mit MG4, mündliche Prüfung (40 min., je ein Thema mit unterschiedlichen Schwerpunkten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-MG2
Modultitel	Vokal- und Instrumentalpraxis
Englischer Modultitel	Vocal and instrumental instruction
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	- Ausbau der künstlerischen Fähigkeiten - Schulpraktische Basiskompetenz im instrumentalen Komplementärfach
Inhalte	- verpflichtendes Beratungsgespräch vor Anmeldung zum Instrumentalunterricht - anspruchsvollere Literatur verschiedener Epochen im künstlerischen Hauptfach oder in frei wählbaren Wahlpflichtfächern, die jeweils 1 SWS pro Fach nicht überschreiten dürfen. - Spieltechnische Fertigkeiten in einem neu zu beginnenden Instrumentalfach einer zum Hauptfach des 2-F-BA komplementären Instrumentenfamilie. (Komplementärfach)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente 2 Übungen à 0,5 SWS instrumentales Komplementärfach (2 LP) 2. Komponente 12 Übungen à 0,5 SWS instrumentales Wahlpflichtfach (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	7 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	pro Übung 1 Studiennachweis
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Künstlerisch-praktische Präsentation von zwei Wahlpflichtfächern und einem Komplementärfach (30 min.), in einem Fach mit schulpraktischem Bezug
Prüfungsanforderungen	s. Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Arithmetisches Mittel der Einzelnoten (Komplementärfach und Wahlpflichtfächer)
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede einzelne Teilprüfung muss bestanden sein. Da der Instrumental- bzw. Gesangunterricht qua definitionem nur in Anwesenheit der beteiligten Personen stattfinden kann, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-MG3
Modultitel	Ensembleleitung
Englischer Modultitel	Conducting
Modulbeauftragte(r)	Lehrende im Bereich Musikpraxis
Qualifikationsziele	<p>Chorleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie- und Literaturkenntnis für verschiedene Chorformationen - Stimmliche, gestische und probentechnische Kompetenz zur Leitung verschiedener Chorformationen <p>Orchester-/Bandleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie- und Literaturkenntnis für verschiedene Orchester-/Bandformationen - Dirigentische und probentechnische Kompetenz zur Leitung verschiedener Orchester-/Bandformationen <p>Angewandte Musiktheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie- und Literaturkenntnis in verschiedenen Kategorien der Bearbeitung und des Arrangements - Fähigkeit zum bedarfsorientierten schulpraktischen Arrangieren - Anwendung und Reflexion eigener Produktionen
Inhalte	<p>Chor-, Orchester- oder Bandleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chorleitung: Einsingen, Vorsingen, Probentechnik, Ausdrucksgestaltung - Orchester-/Bandleitung: Schlagtechnik, Probentechnik, Ausdrucksgestaltung <p>Angewandte Musiktheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arrangiertechnik mit Schwerpunkt schulpraktischer Variabilität - Verschiedene Modelle des Klassenmusizierens - Hospitation und eigenes Erproben von Kurzarrangements
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Übung: Arrangement (2 LP)</p> <p>2. Komponente: Übung: EL 2 komplementär zum Bachelor (2 LP)</p> <p>3. Komponente: Übung: EL 3 nach Wahl (2 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei künstlerische Präsentationen in zwei unterschiedlichen dirigentischen Bereichen am Ende des Moduls à 20 Min. einschließlich eines anzufertigenden Arrangements
Prüfungsanforderungen	s. Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Arithmetisches Mittel der Prüfungsergebnisse der Komponenten 1-3
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-MG4
Modultitel	Musikwissenschaftliche Spezialisierung
Englischer Modultitel	Musicology (specialization)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Musikwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der europäischen Musikgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts einschließlich Pop-, Rock- und Jazzmusik - Vertiefte Erfahrungen mit einzelnen Gebieten der systematischen Musikwissenschaft (Musiksoziologie, Musikalische Akustik, Musikpsychologie oder Musikethnologie) - Kompetenzen im Umgang mit musikalischen Technologien - Kritisches Reflexionsvermögen im Umgang mit musikalischer Medienkultur und ökonomischen Prozessen - Befähigung zur selbständigen Erarbeitung einzelner musikalischer Werke und Phänomene in ihrem Kontext - Erweiterte Kompetenz im Umgang mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	<p>Vertiefte Erarbeitung musikalischer Werke, Stile, Epochen und Kulturen und/oder: Musikalische (Jugend-)Kulturen in ihren historischen und sozialen Kontexten; und/oder: apparative, insbesondere computerbasierte Produktions- und Analysetechniken, Wirkung und Funktion musikalischer musiktechnologischer Phänomene</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1 Komponente Seminar „Historische Musikwissenschaft“ (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar „Systematische Musikwissenschaft“ (mit Studiennachweis 2 LP) 1 Komponente Seminar (mit Leistungsnachweis 4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	je ein Studiennachweis in den Lehrveranstaltungen, in denen nicht die studienbegleitende Prüfung abgelegt wird gemäß §11 Allg.PO, nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	entweder Referat (Vortrag 20-90min) mit Ausarbeitung (ca. 15 S.) oder Klausur, bzw., alternierend mit MG1, mündliche Prüfung (40 min., je ein Thema aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige Teilnahme in allen Komponenten. Das Ziel von diesen Seminaren ist auch die Erprobung und der Erwerb von fachwissenschaftlichen Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und sozialen Kompetenzen. Da sich die Musikwissenschaft neben eigener musiktheoretischer auch einer Vielzahl historischer, sozialwissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Methodiken bedient, ist die regelmäßige Erprobung und Reflexion entscheidend für den sicheren Erwerb eines ausreichend großen Methodenrepertoires. Besonders die Interpretation musikalischer und musikhistorischer Quellen sowie die Analyse und Einordnung empirischer Befunde erfordert einen ständigen Austausch mit den übrigen Seminarteilnehmer/innen, da der Sinn einer Quelle nicht ein für allemal feststeht und somit wie Fakten im Selbststudium gelernt werden könnte, sondern von den Interpreten immer neu mit geeigneten Methoden gesucht und in Auseinandersetzung mit alternativen Deutungen verhandelt werden muss. Auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie z.B.

	Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz, Fähigkeiten zur Moderation, Beurteilung, Empathie usw. lassen sich nachhaltig nur durch regelmäßige Teilnahme am Dialog zwischen Lernenden und Lehrenden erwerben. Um die Lernziele eines Seminars zu erreichen, ist daher eine regelmäßige Anwesenheit notwendig.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Musik
Englischer Modultitel	Basic School placement - Music
Modulbeauftragte(r)	Professuren für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Musik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Musiklehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Musik im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Musik ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Musikunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz musikdidaktischer, musikwissenschaftlicher und künstlerischer Studien für die Praxis des Musikunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Musikunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu musikdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, - Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Basisfachpraktikums Musik erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Musik aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion musikdidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Musik, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden,

	<p>- Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.</p> <p>Im Praktikumsbericht/Portfolio sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf Inhalte, Ziele und Methoden von Musikunterricht sowie der konkreten Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung dargestellt werden. Der Bericht/das Portfolio wird mit der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards besprochen.</p>
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar</p> <p>2. Komponente Blockpraktikum mit drei Betreuungsterminen an der Universität</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Erstellung eines Praktikumsberichts /Portfolio
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS- EFP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Musik
Englischer Modultitel	Advanced School placement - Music
Modulbeauftragte(r)	Professuren für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Musik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Musik zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz musikdidaktischer, musikwissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung für die Praxis des Musikunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Musikunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu musikdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. - Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Im Praktikumsbericht/Portfolio sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf Inhalte, Ziele und Methoden von Musikunterricht sowie der konkreten Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung dargestellt werden. Der Bericht/Portfolio wird mit der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten besprochen.</p>
Inhalte	

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Blockpraktikum mit drei Betreuungsterminen an der Universität
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Erstellung eines Praktikumsberichts/Portfolios
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Schlüsselkompetenzen

Identifizier	<i>MUS-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Musik/Musikwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Mentorat zur einer einführenden Lehrveranstaltung, i.d.R. mit Reflexionsbericht: Unterstützung der Orientierung hinsichtlich der weiteren Ausrichtung des Studienverlaufs
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Musik/Musikwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	Angeleitetes Projekt im Bereich praktischen Musizierens: Projektmanagement, Organisation und Teamarbeit, i.d.R. mit Reflexionsbericht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen Musik/Musikwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Musik/Musikwissenschaft)

Identifizier	<i>MUS-SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Musik/Musikwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	MUS-PBF
Modultitel	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Professuren für Musikpädagogik
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die grundlegend erforderlichen Kenntnisse und schulpraktischen Erfahrungen zu differenzierender Lern- und Entwicklungsbeobachtung. Sie kennen musik- und bewegungspädagogische Verfahren zur Feststellung und Förderung individueller Begabungs- und Sozialkompetenzen von Kindern im Grundschulalter und können sie darstellen und kritisch reflektieren.
Inhalte	<p>Exemplarisch ausgewählte Methoden der Lern- und Entwicklungsbeobachtung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung</p> <p>Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage der Analyse von Bewegungsantrieben und -faktoren an musikpädagogisch bedeutsamen Unterrichtssituationen ein grundlegendes Verständnis der Persönlichkeits- und Lernentwicklung von Kindern im Grundschulalter (PB-1).</p> <p>Sie können an konkreten schulpraktischen Fallbeispielen aus Hospitation und eigenem Unterricht darstellen und erläutern, was Schülerinnen und Schülern individuell hilft, ihre Selbstkompetenzen zu entwickeln, d.h.: sich klare und realistische Lernziele zu setzen, selbst zum Lernen zu motivieren, Fehler und Ungenauigkeiten zu erkennen oder mit Misserfolgserlebnissen fertig zu werden (PB-2).</p> <p>Sie können an selbständig ausgewählten Fallbeispielen alters- und entwicklungsgemäße Maßnahmen zur Unterstützung individueller Begabungspotenziale theoretisch begründet auswählen, im Schulalltag erproben und differenzieren sowie eingehend reflektieren (PB-3).</p> <p>Sie können ihre persönlichen Lernprozesse bei der Entwicklung, Anwendung und Auswertung theoretisch begründeter Maßnahmen zur Unterstützung der Begabungs- und Selbstkompetenzen von Grundschulkindern im Überblick systematisch darstellen und kritisch diskutieren (PB-4).</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitung „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projektbegleitung (Seminar 2 LP) PB-3: Projektdurchführung 5 LP PB-4: Auswertung „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) Projektbegleitseminar (jedes Sommersemester) Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)
Studiennachweise	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ aktive Teilnahme Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen PB-2: Projektbegleitseminar aktive Teilnahme Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen

	<p>PB-3: Projekt aktive Bearbeitung der Forschungsfrage</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ aktive Teilnahme Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Ergebnisse (in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation) (Einzeln oder in Gruppen von bis zu 4 Studierenden)</p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note der Klausur zu 30% und die Note für die Präsentation der Ergebnisse zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-MK</i>
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Musik
Englischer Modultitel	Mastercolloquium
Modulbeauftragter	Professuren für Musikwissenschaft und Musikpädagogik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - komplexe Fragestellungen zu bearbeiten - den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen - eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln - wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen - die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebiets im Überblick darstellen zu können - ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren - eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln - den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	- Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik

Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Inhalten/ Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Fachmaster

Identifizier	<i>MUS-FT</i>
Modultitel	Modul FT: Akustik, Medien, Musiktechnologie
Englischer Modultitel	Acoustics, Media and Music Technology
Modulbeauftragter	Professur System. Musikwissenschaft/ Schwerpunkt Musikelektronik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse der musikalischen Akustik und Audiotechnik - Fähigkeiten im Einsatz von Musikelektronik und Multimedia - Kenntnisse der digitalen Musiktechnologie - musikpraktische Kompetenz im Umgang mit Musik- und Medientechnologie - Entwicklungsgeschichte der Musik- und Medientechnologie
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Spezialgebiete der musikalischen Akustik (Raumakustik, Instrumentenakustik) - Computerbasierte Arrangements, experimentelle Klangproduktionen, Podcasting, analoge und digitale Klangsynthese - MIDI-Sequencing, Sound Sampling, Harddisk-Recording, Effekte - Geschichte der elektroakustischen bzw. elektronischen Instrumente sowie der elektroakustischen Musik und der Computermusik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	drei Veranstaltungen (je 2 SWS, 2 LP), davon mindestens zwei Seminare, studienbegleitende Prüfung
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Drei Studiennachweise durch Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Länge über die Inhalte zweier Veranstaltungen oder eine wiss. Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten oder eine Klausur, auch Multiple-Choice Klausur von 90 Min. Länge. Prüfungsform nach Wahl der Studierenden. Mindestens zwei der Module FT, FS und FH müssen mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht möglich
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FS</i>
Modultitel	Modul FS: Musik, Mensch und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Music, Man and Society
Modulbeauftragter	Professur für Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Musiksoziologie und Musikpsychologie - Kenntnis von Musik als Kommunikationssystem - Grundlagenwissen der musikalischen Kognition - Fähigkeiten der Analyse sozialer und psychischer Bedingtheit des Musikhörens
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Musikkognition, hörpsychologische und neurobiologische Grundlagen der Musikwahrnehmung - Probleme der Musikrezeption und –kognition - Kompetenz und Performanz bei Musikern - Soziologische Ansätze und Theorien in der Musik - Produktion, Distribution und Rezeption von Musik im gesellschaftlichen Kontext - Musik und ihre Medien in historischer Perspektive - Musik im Kontext von Medien- und Kommunikationstheorien - Sozialgeschichte der Musik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	drei Veranstaltungen (je 2 SWS, 2 LP), davon mindestens zwei Seminare, studienbegleitende Prüfung
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Drei Studiennachweise durch Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Länge über die Inhalte zweier Veranstaltungen oder eine wiss. Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten oder eine Klausur, auch Multiple-Choice Klausur von 90 Min. Länge. Prüfungsform nach Wahl der Studierenden in Absprache mit dem Modulbeauftragten. Mindestens zwei der Module FT, FS und FH müssen mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht möglich
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FH</i>
Modultitel	Modul FH: Musik, Geschichte und Ästhetik
Englischer Modultitel	Music in a Historical Perspective
Modulbeauftragter	Professur für historische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Wissen über die Geschichte der Musik - Verständnis musikästhetischer und philosophischer Ansätze - Kompetenzen in der Beschreibung und Beurteilung von Musik

	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden musikhistorischen Arbeitens und der sprachlichen Beschreibung von Musik - Ansätze der Beurteilung von Musik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Musik als historisches Dokument - Geschichte musikalischer Aufführungskontexte - Geschichte musikalischer Medien - Theorien der Beschreibung musikalischer Strukturen in der Geschichte - Ästhetik und Philosophie der Musik in Geschichte und Gegenwart
Modulkomponenten mit Angabe der LP	drei Veranstaltungen (je 2 SWS, 2 LP), davon mindestens zwei Seminare, studienbegleitende Prüfung
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Drei Studiennachweise durch Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Länge über die Inhalte zweier Veranstaltungen oder eine wiss. Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten oder eine Klausur, auch Multiple-Choice Klausur von 90 Min. Länge. Prüfungsform nach Wahl der Studierenden in Absprache mit dem Modulbeauftragten. Mindestens zwei der Module FT, FS und FH müssen mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht möglich
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FW</i>
Modultitel	Modul FW: Wissenschaftliche Spezialisierung
Englischer Modultitel	Specialisation
Modulbeauftragter	Professuren für Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung des eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktinteresses innerhalb der Musikwissenschaft - Erweiterung der Kenntnisse und vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden des gewählten Schwerpunktbereichs - Vernetzung des Schwerpunktbereichs mit relevanten Inhalten aus anderen musikwissenschaftlichen Teildisziplinen
Inhalte	- frei gewählte Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Musikwissenschaft zur wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung (vgl. Module FT, FS, FH)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	4 Veranstaltungen aus frei gewählten Bereichen der Musikwissenschaft im Umfang von 8 LP (i.d.R. vier Veranstaltungen mit je 2 SWS), davon in der Regel mindestens zwei Seminare. Mündliche Prüfung
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Vier Studiennachweise durch Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Die mündliche Prüfung soll belegen, dass der Prüfling in dem Bereich der gewählten Spezialisierung ein umfangreiches Wissen erworben hat, das in einen übergreifenden fachlichen Wissenskontext eingebettet ist. Die Prüfung kann daher auch auf Beziehungen des in diesem Modul erworbenen Wissens zu Gegenständen eingehen, die im Kontext des gesamten Studiums vermittelt wurden.
Berechnung der Modulnote	Ergibt sich aus der Note der Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht möglich
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FM</i>
Modultitel	Modul FM: Methoden und Ansätze der Musikwissenschaft
Englischer Modultitel	Methods and Theories of Musicology
Modulbeauftragter	Professuren für Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Methoden der Musikwissenschaft, insbesondere des gewählten musikwissenschaftlichen Schwerpunktbereichs - Vertiefte Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen methodischen Ansätze - Befähigung zur methodisch fundierten Planung und Durchführung der angestrebten Examensprojekte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Historisch-hermeneutische Forschungsmethoden - Ansätze der Musikalischen Analyse und Interpretation - Transkription und Edition historischer Quellen - Verwendung von Editions-, Notations- und Analysesoftware - Quantitative und qualitative empirische Forschungsmethoden - Grundlagen der Forschungsstatistik, Verwendung von Statistiksoftware - Beratende Begleitung der Masterarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Zwei Veranstaltungen (Seminare/Übungen/Kolloquien) zu Methoden und Ansätzen der Musikwissenschaft (je 2 SWS, je 2 LP), davon mindestens ein Seminar oder eine Übung. Ein Examenskolloquium (2 SWS, 2 LP) Studienbegleitende Prüfung
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Zwei Studiennachweise durch aktive Teilnahme und Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn,
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Es findet keine studienbegleitende Prüfung statt.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Unbenotetes Modul
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FPB</i>
Modultitel	Modul FPB: Berufliche Praxis
Englischer Modultitel	Job-related Qualifications
Modulbeauftragter	Professuren für Musikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Intensiver Einblick in die praktische Forschungsarbeit der universitären Musikwissenschaft, auch in Vorbereitung eines geplanten Examensprojekts - Einblick in zwei musikwissenschaftlich relevante Berufsfelder mit dem Ziel einer beruflichen Orientierung, einer kritischen Reflexion des eigenen Berufswunschs und ggf. einer Kontaktaufnahme zu und –pflege mit zukünftigen Arbeitgebern - Kenntnis der Grundlagen des Musiklernens, Musikverstehens und der Musikvermittlung - Kenntnisse in musikpädagogischen Konzeptionen sowie grundlegende Befähigung zur exemplarischen Vermittlung von Musik oder Grundkenntnisse von Musik und Gesellschaft - Kenntnis sowie Befähigung zur Anwendung und exemplarischen Weiterentwicklung grundlegender musikdidaktischer Verfahren oder Entwicklung einer musikalischen Vermittlungskultur (Musikrezeption) oder Grundkenntnisse in aktuellen Distributionsformen von Musik (Musikmanagement) - Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit an einer der Professuren des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik in Form eines Forschungspraktikums - Einblick in die praktische Berufstätigkeit in Form von zwei Kurzpraktika mit einer Gesamtdauer von insgesamt mindestens 11 Wochen. Diese bestehen in der Mitarbeit oder Hospitation in einer selbst gewählten Praxiseinrichtung aus einem musikwissenschaftlich relevanten Berufsfeld (z.B. Medien, Verlage, Theater, Tonträgerindustrie, Kulturverwaltung, Forschungsinstitutionen) unter Anleitung bzw. Aufsicht der dort beruflich Tätigen. - Methoden und Inhalte der Musikpädagogik und Musikdidaktik und deren exemplarische Anwendung mit dem Ziel der Musikvermittlung unter besonderer Berücksichtigung berufsrelevanter Tätigkeitsfelder (Musiktheater- und Konzertdramaturgie, Konzertmoderation, Musikjournalismus, etc.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungspraktikum in der Regel an einer Professur des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik in der Vorlesungszeit oder der vorlesungsfreien Zeit (6 LP, ca. 5 Wochen in Vollzeit, bzw. entsprechender Teilzeit) - Zwei Berufspraktika in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit (insges. 14 LP, bzw. 11 Wochen in Vollzeit) - Zwei Veranstaltungen zu Methoden und Inhalten der Musikpädagogik und Musikdidaktik (je 2 SWS, je 2 LP), davon mindestens ein Seminar in diesem Bereich studienbegleitende Prüfung
LP des Moduls	26 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester (Praktika in der vorlesungsfreien Zeit, bzw. in jedem Semester nach Absprache mit den Lehrenden)
Studiennachweise	- Zwei von den jeweiligen Praktikumsinstitutionen bzw. –betreuern erstellte Testate

	- Zwei Studiennachweise durch aktive Teilnahme und Studienleistung gemäß § 11 der APO nach Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn, aktive Teilnahme am Examenskolloquium
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung findet nicht statt.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Unbenotetes Modul
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FPK</i>
Modultitel	Modul FPK: Künstlerische Praxis
Englischer Modultitel	Musical Experience
Modulbeauftragter	Die Lehrenden der Musikpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Erwerb von praktischen Musiziererfahrungen - Literaturkenntnissen unterschiedlicher Gattungen und Genres sowie Erfahrung von Probenmethodik und öffentlichen Präsentationsformen in realen Konzertsituationen - Erfahrungen mit der Mitwirkung in den großen, angeleiteten Ensembles des Faches (z.B. Chor, Orchester, Big Band, etc.) sowie mit regelmäßig selbständig probenden kleinen Ensembles ab drei Mitwirkenden (Kammermusikgruppen, Bands etc.).
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung in großen Ensembles unter Anleitung (Chor, Orchester, Big Band, Blasorchester, Ensemble für Neue Musik, etc.) - Mitwirkung in kleinen, regelmäßig selbständig probenden Ensembles ab drei Mitwirkenden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktisches Musizieren/Ensemblespiel im Umfang von 4 LP (ca. 120 Stunden), jeweils mit Abschlusskonzert oder Vorspiel
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Unbenotetes Modul
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	- regelmäßige, aktive Teilnahme incl. abschließender Aufführung/Mitwirkung an einer Aufführung bzw. Vorspiel eines Programms von ca. 15 Minuten Dauer
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>MUS-FV</i>
Modultitel	Modul FV: Verflechtungsbereich
Englischer Modultitel	Studies in other Disciplines
Modulbeauftragter	Professur für Historische Musikwissenschaft

Qualifikationsziele	- Kenntnisse und Kompetenzen aus anderen Fächern – je nach gewählten Seminaren - Einblicke in den Ablauf wissenschaftlicher Forschung anderer Disziplinen - erweiterte Kompetenzen in der Methodik wissenschaftlicher Forschung
Inhalte	- die gewählten Veranstaltungen im Verflechtungsbereich sollen sich nach dem Interessens- und Forschungsschwerpunkt des oder der Studierenden richten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Veranstaltungen anderer Fächer (16 LP)
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	Ca. 10 SWS (je nach Festlegung der anbietenden Fächer)
Dauer des Moduls	4 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Studiennachweise über 16 LP im Verflechtungsbereich
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Modulabschluss mit dem Erwerb aller Studienleistungen
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Unbenotetes Modul
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Zhejiang International Studies University und der Universität Osnabrück

Die Zhejiang International Studies University, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen, um die akademische und pädagogische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen beiden Hochschulen zu fördern.

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zustimmung beider Parteien vorausgesetzt, schließen die Bereiche der Zusammenarbeit jedes Programm ein, das von einer der beiden Hochschulen angeboten wird und das von beiden Seiten als wünschens- und lohnenswert angesehen wird und nach Meinung beider die kooperative Beziehung zueinander fördert

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Austausch von Lehrkräften
Austausch von Studierenden
Spezielle Programme von kurzer Dauer
- Gegenseitiger Besuch von Zuständigen
Austausch von Büchern und Unterlagen.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n, welche/welcher die exekutive Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

2. Austausch von Lehrkräften

- 2.1. In beiderseitigem Einvernehmen werden Lehrkräfte ausgetauscht, um konkrete akademische Programme durchzuführen.
- 2.2. Die Heimatuniversität zahlt ihrer Mitarbeiterin / ihrem Mitarbeiter für die Dauer des Austausches ihr / sein volles Gehalt. Die Gastuniversität stellt einen Arbeitsraum zur Verfügung, hilft bei der Wohnungssuche und sorgt für den Zugang zu Bibliotheken und anderen Einrichtungen.
- 2.3. Reisekosten für Hin- und Rückweg zur bzw. von der Gastinstitution werden von der Heimatinstitution getragen. Alle weiteren Bedingungen, die Unterkunft und Unterhalt betreffen, werden zwei Monate vor Beginn des Austausches schriftlich vereinbart.

3. Austausch von Studierenden

- 3.1. Aufenthalt von Studierenden der Zhejiang International Studies University an der Universität Osnabrück
 - 3.1.1. Es wird vereinbart, dass jährlich bis zu max. 5 Studierende der Germanistik Zhejiang International Studies University im Rahmen des Projektes „3 + 1“¹ nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium (vier Semester) zwei Semester an der Universität Osnabrück (in der Regel Winter- und Sommersemester) studieren werden. Das an der Universität Osnabrück zu absolvierende dritte Studienjahr wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und von der Zhejiang International Studies University voll anerkannt.
 - 3.1.2 Die Studierenden werden von der Zhejiang International Studies University nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen. Voraussetzung für eine Bewerbung an der Universität Osnabrück ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen, der durch die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die Universität Osnabrück konzipierten Deutschtest erfolgt.

¹ Das vierjährige Germanistikstudium gliedert sich wie folgt: Vier Semester Studium in China, zwei Semester Studium in Deutschland, zwei Semester Studium in China mit anschließender Abschlussprüfung.

Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studierenden. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.

Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.

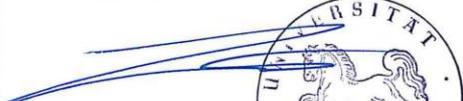
- 3.1.3 Ein von beiden beteiligten Institutionen beschlossenes „Learning Agreement“ benennt die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.1.4 Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).
- 3.1.5 Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
 - Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung, Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.
- 3.1.6 Die Studierenden verpflichten sich der Zhejiang International Studies University gegenüber, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.
- 3.1.7 Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück an der Zhejiang International Studies University

Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück jährlich bis zu fünf Studierende zu einem einjährigen Studium der chinesischen Sprache an die Zhejiang International Studies University entsenden. Ziff. 3.1.2., 3.1.4. und 3.1.5. gelten sinngemäß.

4 Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück	Zhejiang International Studies University
 Prof. Dr. Wolfgang Lücke	 Prof. Dr. Gang Hong

浙江外国语学院与奥斯纳布吕克大学 交换生项目及合作协议

为共同促进双方院校在学术和教育方面的合作,中国浙江外国语学院和德国奥斯纳布吕克大学达成如下合作协议。

1. 合作框架

双方同意的合作项目(包括各个项目的合作范围)的前提是,合作项目应该由双方大学中的一方提出,并且被双方认为符合双方共同的愿望和利益,从而促进彼此间的合作关系。

该合作包括以下几个方面:

- 交换师资
交换学生
中长期的特别项目
- 双方院校的相互访问
书籍和资料的交换。

协议双方各自指定委托一位代表,负责双方的沟通,并促进双方之间友好合作的进一步发展。

2. 教师交换

- 2.1 经过双方的同意,将进行老师之间的互派,以便实施具体的学术项目。
- 2.2 由派出教师方的大学支付在交换期间其教师的全部工资。接受教师方大学提供可用的办公地点,帮其找好住处,确保教师可以使用图书馆以及其他设施。
- 2.3 往返的旅费将由各派出院校承担。所有其他条件,住宿费以及生活费,将在开始交换开始之前两个月通过书面形式约定。

3. 学生交换

- 3.1 浙江外国语学院学生在奥斯纳布吕克大学的逗留
 - 3.1.1 按照协议,每年从浙江外国语学院德语系中,最多有五名读日耳曼文学专

业的学生可以在完成“3+1”¹框架下的基础课程（四学期）后，在奥斯纳布吕克大学学习两学期（冬季学期与夏季学期）。交换生将参加奥斯纳布吕克大学根据第三学年的教学计划规定的课程学习，所学课程将得到浙江外国语学院认可。

（注：1. 中国4年的国内日耳曼文学专业本科，前四学期在中国，中间两学期在德国，最后两学期在中国，然后参加毕业考试。）

3.1.2 这些学生将由浙江外国语学院提名。所有被提名的学生应该符合奥斯纳布吕克大学现行的入学条件。申请奥斯纳布吕克大学的先决条件是要有德语欧标水平测试 B1.1 的通过证明，该证明可以通过成功参加由奥斯纳布吕克大学设置的德语考试而获得。

学生必须向奥斯纳布吕克大学提出正式申请，并提交所要求的资料。奥斯纳布吕克大学决定是否录取被提名的学生。奥斯纳布吕克大学冬季学期的入学申请和要求的资料必须最晚在七月一日之前提交。

交换生与奥斯纳布吕克大学的学生一样，须遵循相同的规则和条例，并享有同等的权利。

3.1.3 根据双方签署的“学习协议”规定学生学习的课程。如果需要为学生提供额外的课程（比如语言强化班），则需要签署独立协议。

3.1.4 奥斯纳布吕克大学帮助提供住房，通常都是学生公寓。房间必须租满整个学年（10月1号到9月30号）。

3.1.5 学生在德国逗留期间必须有足够的资金来源。他们要自己承担以下花费：

- 旅费
- 奥斯纳布吕克大学的注册费
- 医疗保险
- 住宿费以及生活费
- 书费及个人开支

3.1.6 浙江外国语学院的学生承诺，在奥斯纳布吕克大学学满一年后返回母校。

3.1.7 奥斯纳布吕克大学的学生在浙江外国语学院的逗留

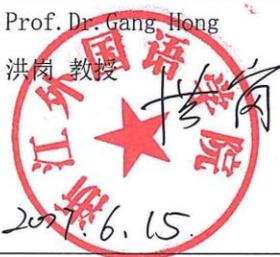
同样，奥斯纳布吕克大学每年也将派最多五名学中文的学生在浙江外国语学院进行一学年的学习。上述第3.1.2和3.1.4以及3.1.5条的规定同样适用。

4. 协议期限和生效

该合作协议有效期为 3 年。如果双方中没有一方在协议到期前 6 个月通过书面形式解除协议，该协议有效期则自动延长三年。协议的修改需经过双方书面协商同意。

该协议将以中文和德文书就并正式签署。两种文本具有同等效力。该协议经过双方同意和批准，并经双方交换签名和盖章后生效。

奥斯纳布吕克大学	浙江外国语学院
校长: Prof. Dr. Wolfgang Lücke (沃尔夫冈·吕克 教授博士)	校长: Prof. Dr. Gang Hong 洪岗 教授
地点: 时间:	地点: 时间: 2017.6.15.



翻译备注用斜体字标出

特此证明上述从德文翻译的译文正确完整。

2017年5月18日于杜塞尔多夫

许爱梅 *Aimeixu*



经杜塞尔多夫高级法院院长授权的中文、德文和英文翻译。
印章编号：316 E-4(831)